

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT	SEITE
Siebte Ordnung zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 28.05.2020	2
Neubekanntmachung der Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf	9
Zwölfte Ordnung zur Änderung der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Heinrich-Heine Universität Düsseldorf vom 28.05.2020	23
Neubekanntmachung der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf	33
Verfahrenshinweis	67

**SIEBTE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ZWISCHENPRÜFUNGSORDNUNG
FÜR DEN STUDIENGANG RECHTSWISSENSCHAFT AN DER
HEINRICH-HEINE UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM 28.05.2020**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV.NRW. S. 218), sowie des § 28 Abs. 4 des Gesetzes über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen - JAG NRW) vom 11. März 2003 (GV.NRW. S. 135, ber. S. 431), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV.NRW. S. 310) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 03.09.2003, zuletzt geändert am 27.10.2015, wird wie folgt geändert:

- I. In der Inhaltsübersicht wird im 2. Abschnitt nach § 5 ein neuer „§ 5a Nachprüfung als Online-Videoprüfung“ eingefügt.
- II. In der Inhaltsübersicht wird im 3. Abschnitt nach § 12a ein neuer „§ 12b Nachprüfung als Online-Videoprüfung“ eingefügt.
- III. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend in Form von Teilprüfungen in der Regel bis zum Abschluss des vierten Fachsemesters abgelegt. Sie besteht aus den Modulen Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht. In jedem Modul werden vier Semesterabschlussprüfungen angeboten. Sie bestehen in der Regel aus Semesterabschlussklausuren. Aus wichtigem Grund kann eine Semesterabschlussklausur durch eine häusliche Arbeit gleichen Schwierigkeitsgrades (Kurzhausarbeit) ersetzt werden. Bei einem zwingenden Grund, zum Beispiel bei einer gravierenden Störung des Universitäts- oder Prüfungsbetriebs, kann auf die Prüfungsleistung verzichtet werden. Die Anzahl der für das Bestehen der Zwischenprüfung notwendigen schriftlichen Prüfungsleistungen verringert sich dann entsprechend. Die Entscheidung über die Ersetzung oder den Verzicht trifft der Prüfungsausschuss. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die / der Studierende

- a) von den in Abs. 2 genannten Prüfungsleistungen neun erfolgreich erbracht hat, davon mindestens zwei in jedem Modul.
- b) von den in Abs. 2 genannten Prüfungsleistungen sieben erfolgreich erbracht und die Nachprüfung (§ 5) bestanden hat.“

IV. § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Das Wort „Semesterabschlussklausuren“ wird durch das Wort „Semesterabschlussprüfungen“ ersetzt und der Klammerzusatz „(SAK)“ wird gestrichen.
- b) In den Nummern 1., 2. und 3. werden jeweils die folgenden Bezeichnungen gestrichen: „SAK 1:“, „SAK 2:“, „SAK 3:“, „SAK 4:“.

2. Die Sätze 2 bis 6 erhalten folgende Fassung:

„Gegenstand der Semesterabschlussprüfungen sind die Stoffgebiete, die in den Pflichtvorlesungen des betreffenden Moduls im jeweiligen Semester behandelt worden sind. Die verantwortlichen Lehrpersonen der jeweiligen Vorlesungen stellen die Aufgaben für die Semesterabschlussprüfungen. Die Prüfungen werden frühestens in der letzten Vorlesungswoche und in der Regel spätestens in den beiden Wochen nach Vorlesungsende durchgeführt. Die Termine werden von der Dekanin oder dem Dekan festgesetzt und in der Regel sechs Wochen, spätestens aber zwei Wochen vorher am schwarzen Brett der Fakultät und im Studierendenportal bekanntgemacht. Die Wiederholung von Semesterabschlussprüfungen regelt sich nach § 4.“

V. § 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird nach „allen“ das Wort „angebotenen“ neu eingefügt und das Wort „Semesterabschlussklausuren“ durch das Wort „Semesterabschlussprüfungen“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird „Semesterabschlussklausuren“ durch das Wort „Semesterabschlussprüfungen“ ersetzt.
3. In Satz 5 Buchstabe b) wird das Wort „sozialen“ gestrichen.

VI. In § 4 wird in den Sätzen 1 und 2 jeweils das Wort „Semesterabschlussklausur“ durch das Wort „Semesterabschlussprüfung“ ersetzt; in Satz 3 wird das Wort „Semesterabschlussklausuren“ durch das Wort „Semesterabschlussprüfungen“ ersetzt.

VII. § 5 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird „Semesterabschlussklausuren“ durch das Wort „Semesterabschlussprüfungen“ ersetzt und nach Satz 1 wird folgender Satz 2 neu angefügt:

„§ 3 Abs. 1 Sätze 6 und 7 finden Anwendung.“

2. In Absatz 3 werden in Satz 1 nach dem Wort „und“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.

VIII. Nach § 5 wird folgender § 5a neu eingefügt:

„§ 5a

Nachprüfung als Online-Videoprüfung

(1) Aus zwingendem Grund kann die mündliche Nachprüfung auf Antrag des Prüflings und mit Einverständnis der beiden Prüferinnen oder Prüfer als Online-Videoprüfung durchgeführt werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Im Übrigen gilt § 5 Abs. 1 bis 3, Abs. 5 und 6 entsprechend.

(2) Die für die ordnungsgemäße Durchführung der Online-Videoprüfung einzuhaltenden Regularien bestimmt der Prüfungsausschuss. Sie werden dem Prüfling mit der Ladung zur Prüfung mitgeteilt. Rechtzeitig vor der Online-Videoprüfung wird mit dem Prüfling ein Probelauf durchgeführt. Dieser wird protokolliert.

(3) Treten während der Online-Videoprüfung Störungen auf und lassen sie sich beheben, verlängert sich die Prüfung um die zur Störungsbeseitigung erforderliche Zeit. Anderenfalls wird die Prüfung abgebrochen. Die Störungen und ihre Folgen werden protokolliert.

(4) Im Falle eines von beiden Prüferinnen oder Prüfern festgestellten Täuschungsversuchs wird die Prüfung abgebrochen. § 16 Absatz 1 und Absatz 3 S. 2 findet Anwendung. Besteht lediglich der Verdacht, dass ein Täuschungsversuch beabsichtigt ist, wird – wenn möglich – die Beachtung der Regularien für die Durchführung der Prüfung sichergestellt und die Prüfung um die dafür nötige Zeit verlängert. Kann die Beachtung der Regularien nicht sichergestellt werden, wird die Prüfung abgebrochen.

(5) Im Falle des Abbruchs der Prüfung wegen einer nicht behebbaren Störung und im Falle des Abbruchs der Prüfung wegen des Verdachts, dass ein Täuschungsversuch beabsichtigt ist, gilt die Prüfung als nicht unternommen.

(6) Nach Beendigung der Prüfung verlässt der Prüfling die Online-Videokonferenz. Die Prüferinnen oder Prüfer verkünden dem Prüfling das Ergebnis in geeigneter Form.“

IX. In § 6 Absatz 2 wird „Semesterabschlussklausuren“ durch das Wort „Semesterabschlussprüfungen“ ersetzt.

X. In § 7 Abs. 1 Satz 1 werden nach „haben sich“ die Wörter „- vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung durch den Prüfungsausschuss -“ eingefügt.

- XI. In § 8 Absatz 1 wird „Semesterabschlussklausur“ durch das Wort „Semesterabschlussprüfung“ ersetzt und in Absatz 3 Satz 1 werden nach „Bearbeitungszeit“ die Wörter „für die Semesterabschlussklausuren“ eingefügt.
- XII. § 9 wird wie folgend geändert:
1. In Absatz 1 Satz 1 wird „Semesterabschlussklausuren“ durch das Wort „Semesterabschlussprüfungen“ ersetzt. In den Sätzen 2 und 3 sowie in Absatz 2 Satz 3 wird jeweils „Semesterabschlussklausur“ durch das Wort „Semesterabschlussprüfung“ ersetzt.
 2. In Absatz 4 wird in Satz 1 „Semesterabschlussklausur“ durch das Wort „Semesterabschlussprüfung“ ersetzt. In Satz 2 wird „Aufsichtsarbeit“ durch das Wort „Prüfungsarbeit“ ersetzt und das Wort „sie“ durch die Wörter „die Prüfung“. In den Sätzen 3 und 4 wird jeweils das Wort „Aufsichtsarbeiten“ durch das Wort „Prüfungsarbeiten“ ersetzt.
- XIII. In § 10 Abs. 1a wird „Semesterabschlussklausur“ durch das Wort „Semesterabschlussprüfung“ und „erfolgreich angefertigt“ durch das Wort „bestanden“ ersetzt.
- XIV. § 11 Absatz 1 wird nach Satz 1 wie folgt neu gefasst:
- „Dabei handelt es sich um schriftliche Prüfungen im deutschen Recht (Semesterabschlussprüfungen, in der Regel Semesterabschlussklausuren) und im französischen Recht (Klausuren oder vergleichbare Prüfungsleistungen im französischen Recht). Aus wichtigem Grund kann eine Semesterabschlussklausur durch eine häusliche Arbeit gleichen Schwierigkeitsgrades (Kurzhausarbeit) ersetzt werden. Bei einem zwingenden Grund, zum Beispiel bei einer gravierenden Störung des Universitäts- oder Prüfungsbetriebs, kann auf die Prüfungsleistung verzichtet werden. Die Anzahl der für das Bestehen der Zwischenprüfung notwendigen schriftlichen Prüfungsleistungen verringert sich dann entsprechend. Die Entscheidung über die Ersetzung oder den Verzicht trifft der Prüfungsausschuss.“
- XV. § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
1. In Satz 1 wird „Semesterabschlussklausuren“ durch das Wort „Semesterabschlussprüfungen“ ersetzt.
 2. In Satz 2 Nr. 1. wird „Semesterabschlussklausuren“ durch das Wort „Semesterabschlussprüfungen“ sowie „erfolgreich angefertigt“ durch das Wort „bestanden“ ersetzt.
 3. In Satz 2 Nr. 2. wird „Semesterabschlussklausuren“ durch das Wort „Semesterabschlussprüfungen“ ersetzt sowie die Wörter „erfolgreich angefertigt“ gestrichen.

4. In Satz 3 wird „Semesterabschlussklausuren“ durch das Wort „Semesterabschlussprüfungen“ ersetzt.
5. In Satz 4 wird „Semesterabschlussklausuren“ durch das Wort „Semesterabschlussprüfungen“ sowie „Klausur“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.
6. In Satz 5 wird „Semesterabschlussklausuren“ durch das Wort „Semesterabschlussprüfungen“ ersetzt.
7. Die Sätze 6 und 7 werden wie folgt neu gefasst:

„Die nach dem Studienplan in Düsseldorf vorgesehenen Semesterabschlussprüfungen werden frühestens in der letzten Vorlesungswoche und in der Regel spätestens in den beiden Wochen nach Vorlesungsende durchgeführt. Die Termine werden von der Dekanin oder dem Dekan festgesetzt und in der Regel sechs Wochen, spätestens aber zwei Wochen vorher am schwarzen Brett der Fakultät und im Studierendenportal bekanntgemacht.“

8. In Satz 8 wird „Semesterabschlussklausuren“ durch das Wort „Semesterabschlussprüfungen“ ersetzt.
9. In Satz 11 wird „angefertigt“ durch das Wort „bestanden“ sowie „Semesterabschlussklausuren“ durch das Wort „Semesterabschlussprüfungen“ ersetzt.

XVI. § 11 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

1. In den Sätzen 1, 2 und 3 werden jeweils nach dem Wort „Klausuren“ die Wörter „oder vergleichbaren Prüfungsleistungen“ eingefügt; in Satz 1 wird zudem das Wort „geschrieben“ durch das Wort „erbracht“ ersetzt.
2. In Satz 3 Nr. 1. werden die Wörter „Droit des sûretés“ gestrichen.
3. In Satz 3 Nr. 2. werden nach dem Wort „l`Homme II,“ die Wörter „Droit fiscal général“ eingefügt.

XVII. § 12 wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird „Semesterabschlussklausuren“ durch das Wort „Semesterabschlussprüfungen“ ersetzt und die Wörter „als Prüfungsleistungen“ gestrichen.
2. In den Sätzen 1 und 2 wird „Semesterabschlussklausur“ durch das Wort „Semesterabschlussprüfung“ ersetzt.

3. In Satz 3 wird „Wiederholungsklausur“ durch „Wiederholungsprüfung“ ersetzt.
4. In Satz 4 werden nach „Klausur“ die Wörter „oder vergleichbare Prüfungsleistung“ eingefügt. Zudem wird „Wiederholungsklausur“ durch das Wort „Wiederholungsprüfung“ sowie „Semesterabschlussklausur“ durch das Wort „Semesterabschlussprüfung“ ersetzt.

XVIII. § 12a wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird „Semesterabschlussklausuren“ durch das Wort „Semesterabschlussprüfungen“ ersetzt und nach dem Wort „Klausuren“ werden die Wörter „oder vergleichbaren Prüfungsleistungen“ eingefügt. Sodann wird als neuer Satz 2 angefügt: „§ 11 Abs. 1 Sätze 4 und 5 finden Anwendung.“
2. In Absatz 3 Satz 1 werden nach „und“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.

XIX. Nach § 12a wird folgender § 12b eingefügt:

„§ 12b
Nachprüfung als Online-Videoprüfung

Aus zwingendem Grund kann die mündliche Nachprüfung auf Antrag des Prüflings und mit Einverständnis der beiden Prüferinnen oder Prüfer als Online-Videoprüfung durchgeführt werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Im Übrigen gilt § 12a Abs. 1 bis 3, Abs. 5 und 6 sowie § 5a Abs. 2 bis 6 entsprechend.“

XX. § 14 wird wie folgt geändert:

1. in Absatz 1 wird „Semesterabschlussklausuren“ durch das Wort „Semesterabschlussprüfungen“ ersetzt.
2. in Absatz 2 werden die Wörter „Université de Cergy Pontoise“ durch die Wörter „CY Cergy Paris Université“ ersetzt.

XXI. In § 16 Absatz 2 werden im Halbsatz 1 die Wörter „der Prüfung“ durch die Wörter „einer Semesterabschlussklausur“ ersetzt.

XXII. In § 20 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 neu angefügt:

„Die Zwischenprüfungsordnung in der Fassung der siebten Änderungsordnung vom 28.05.2020 gilt auch für Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ordnung bereits in der Zwischenprüfung befanden.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 21.04.2020 und der Genehmigung des Ministeriums der Justiz des Landes NRW vom 25.05.2020 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW.

Düsseldorf, den 28.05.2020

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ. Prof. Dr. iur.)

**Neubekanntmachung der
Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**

in der Fassung der

**Siebten Ordnung zur Änderung der Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang
Rechtswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 28. Mai 2020 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 33/2020)**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 16. September 2014 (GV.NW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV.NRW. S. 218), sowie des § 28 Abs. 4 des Gesetzes über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen JAG NRW) vom 11. März 2003 (GV. NRW S. 135, ber. S. 431), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV.NRW S. 310) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Neubekanntmachung der Zwischenprüfungsordnung vom 3. September 2003 erlassen:

Inhaltsübersicht

Artikel I

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck der Zwischenprüfung
- § 2 Zuständigkeit

2. Abschnitt: Zwischenprüfung im Rahmen des Studiums mit dem Abschluss Erste Prüfung

- § 3 Zwischenprüfung
- § 4 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 5 Nachprüfung
- § 5a Nachprüfung als Online-Videoprüfung
- § 6 Anerkennung und Erlass von Prüfungsleistungen
- § 7 Anmeldung und Zulassung zur Zwischenprüfung
- § 8 Durchführung der Prüfungsleistungen
- § 9 Prüfer/innen, Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 10 Zwischenprüfungszeugnis

3. Abschnitt: Zwischenprüfung im Rahmen des grundständigen Studiums mit dem Doppelabschluss im deutschen und französischen Recht

- § 11 Zwischenprüfung
- § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12a Nachprüfung
- § 12b Nachprüfung als Online-Videoprüfung
- § 13 Anmeldung und Zulassung zur Zwischenprüfung
- § 14 Durchführung der Prüfungsleistungen, Prüfer/innen und Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 15 Zwischenprüfungszeugnis

4. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften zum Prüfungsverfahren; Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 16 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 18 Ungültigkeit der Prüfung
- § 19 Widerspruch
- § 20 Übergangsvorschriften

Artikel II

- § 21 Inkrafttreten

Artikel I

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium im Studiengang Rechtswissenschaft ab. Sie dient der Feststellung, ob das Ziel des Grundstudiums erreicht und die / der Studierende für das weitere Studium im Studiengang Rechtswissenschaft fachlich geeignet ist. Das Bestehen der Zwischenprüfung ist grundsätzlich Voraussetzung für die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung (§ 28 Abs. 2 Satz 2 JAG NRW) und für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 JAG NRW).

§ 2

Zuständigkeit

- (1) Für Organisation und Durchführung der Zwischenprüfung ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Zwischenprüfungsausschuss der Juristischen Fakultät zuständig.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus
 1. der Dekanin als Vorsitzender oder dem Dekan als Vorsitzendem bzw. der Prodekanin oder dem Prodekan als Stellvertreter/in,
 2. zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Professor/innen,
 3. einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen sowie
 4. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden mit beratender Stimme.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Abs. 2 Nr. 2 bis 4 sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter werden vom Fakultätsrat gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre; die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder oder einstimmig im Wege des Umlaufverfahrens, soweit das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden

dagegen keine Einwände hat. Im Fall des Satz 1, 1. Alt. ist der Prüfungsausschuss beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Der Ausschuss kann für alle Regelfälle Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Im Übrigen ist die bzw. der Vorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen im Wege des Eilbeschlusses alleine zu treffen; der Prüfungsausschuss ist darüber unverzüglich zu informieren.

2. Abschnitt: Zwischenprüfung im Rahmen des Studiums mit dem Abschluss Erste Prüfung

§ 3

Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend in Form von Teilprüfungen in der Regel bis zum Abschluss des vierten Fachsemesters abgelegt. Sie besteht aus den Modulen Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht. In jedem Modul werden vier Semesterabschlussprüfungen angeboten. Sie bestehen in der Regel aus Semesterabschlussklausuren. Aus wichtigem Grund kann eine Semesterabschlussklausur durch eine häusliche Arbeit gleichen Schwierigkeitsgrades (Kurzhausarbeit) ersetzt werden. Bei einem zwingenden Grund, zum Beispiel bei einer gravierenden Störung des Universitäts- oder Prüfungsbetriebs, kann auf die Prüfungsleistung verzichtet werden. Die Anzahl der für das Bestehen der Zwischenprüfung notwendigen schriftlichen Prüfungsleistungen verringert sich dann entsprechend. Die Entscheidung über die Ersetzung oder den Verzicht trifft der Prüfungsausschuss. Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die / der Studierende

- a) von den in Abs. 2 genannten Prüfungsleistungen neun erfolgreich erbracht hat, davon mindestens zwei in jedem Modul.
- b) von den in Abs. 2 genannten Prüfungsleistungen sieben erfolgreich erbracht und die Nachprüfung (§ 5) bestanden hat.

(2) Folgende Semesterabschlussprüfungen werden in den Semestern 1 bis 4 angeboten:

1. Modul Bürgerliches Recht

- Bürgerliches Recht I (1. Semester)
- Bürgerliches Recht II (2. Semester)
- Bürgerliches Recht III / Zivilprozessrecht I (3. Semester)
- Bürgerliches Recht IV / Bürgerliches Recht V / Handels- und Gesellschaftsrecht I / Arbeitsrecht (4. Semester)

2. Modul Öffentliches Recht

- Öffentliches Recht I (1. Semester)
- Öffentliches Recht II (2. Semester)
- Öffentliches Recht III (3. Semester)
- Öffentliches Recht IV (4. Semester)

3. Modul Strafrecht

- Strafrecht I (1. Semester)
- Strafrecht II (2. Semester)
- Strafrecht III (3. Semester)
- Strafrecht IV (4. Semester)

Gegenstand der Semesterabschlussprüfungen sind die Stoffgebiete, die in den Pflichtvorlesungen des betreffenden Moduls im jeweiligen Semester behandelt worden sind. Die verantwortlichen Lehrpersonen der jeweiligen Vorlesungen stellen die Aufgaben für die Semesterabschlussprüfungen. Die Prüfungen werden frühestens in der letzten Vorlesungswoche und in der Regel spätestens in den beiden Wochen nach Vorlesungsende durchgeführt. Die Termine werden von der Dekanin oder dem Dekan festgesetzt und in der Regel sechs Wochen, spätestens aber zwei Wochen vorher am schwarzen Brett der Fakultät und im Studierendenportal bekanntgemacht. Die Wiederholung von Semesterabschlussprüfungen regelt sich nach § 4.

(3) Nach der Anmeldung zur Zwischenprüfung in einem Modul (§ 7) sind die Studierenden zur Teilnahme an allen angebotenen Semesterabschlussprüfungen dieses Moduls zum nächstmöglichen Zeitpunkt verpflichtet, soweit sie diese noch nicht bestanden haben. Entgegen dieser Verpflichtung nicht abgelegte Semesterabschlussprüfungen gelten als nicht bestanden, es sei denn, die Studierenden machen unverzüglich glaubhaft, dass sie an der Prüfungsleistung aus einem Grund, den sie nicht zu vertreten haben, nicht teilnehmen konnten. Der Glaubhaftmachung sind geeignete Nachweise über den Grund der Verhinderung beizufügen. Von Studierenden, die sich wegen Krankheit entschuldigen, wird die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt. Von der Verpflichtung nach Satz 1 kann eine Ausnahme zugelassen werden

- a) für Studierende, die nicht seit dem ersten Fachsemester ohne Unterbrechung im Studiengang Rechtswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingeschrieben sind unter Berücksichtigung der Studien- und Zwischenprüfungsordnung der Hochschule, an der sie zuvor studiert haben,
- b) in Fällen einer besonderen Härte.

§ 4

Wiederholung von Prüfungsleistungen

Wer eine Semesterabschlussprüfung des ersten oder zweiten Fachsemesters nicht bestanden hat, kann diese nur einmal wiederholen. Die Wiederholung hat durch Teilnahme an der nächsten regulär angebotenen Semesterabschlussprüfungen des entsprechenden Fachsemesters zu erfolgen. Die Semesterabschlussprüfungen des vierten Fachsemesters gelten im betreffenden Modul als Wiederholung der Semesterabschlussprüfung des dritten Fachsemesters. Weitere Wiederholungsmöglichkeiten bestehen nicht.

§ 5

Nachprüfung

(1) Für Studierende, die nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten (§ 4) sieben der in § 3 Abs. 2 genannten Semesterabschlussprüfungen bestanden haben, wird eine mündliche Nachprüfung angesetzt. § 3 Abs. 1 Sätze 6 und 7 finden Anwendung.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Prüfungstermin und beauftragt ein Prüfungskollegium, dem zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer angehören. Eine Prüferin oder ein Prüfer übernimmt den Vorsitz der Nachprüfung. Die Ladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung.

(3) Die Nachprüfung findet frühestens in der vorletzten Vorlesungswoche und in der Regel spätestens in der ersten Woche nach Vorlesungsende statt. Sie erstreckt sich auf alle Stoffgebiete, die in den Pflichtvorlesungen der Module Bürgerliches Recht, Öffentliches Recht und Strafrecht behandelt worden sind. Das Prüfungsgespräch soll 20 Minuten dauern.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Studierenden der Rechtswissenschaft und mit der Juristenausbildung oder Prüfung befassten Personen gestatten, bei der Nachprüfung zuzuhören. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(5) Das Prüfungskollegium bewertet die Nachprüfung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Als „nicht bestanden“ ist eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung anzusehen. Bei abweichender Bewertung der Prüfungsleistung durch die Prüferinnen oder Prüfer gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Die Nachprüfung ist durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für nicht bestanden zu erklären, wenn ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung zu dem Termin für die Nachprüfung nicht oder nicht rechtzeitig erscheint oder den Termin nicht bis zum Ende der Nachprüfung wahrnimmt.“

§ 5a

Nachprüfung als Online-Videoprüfung

(1) Aus zwingendem Grund kann die mündliche Nachprüfung auf Antrag des Prüflings und mit Einverständnis der beiden Prüferinnen oder Prüfer als Online-Videoprüfung durchgeführt werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Im Übrigen gilt § 5 Abs. 1 bis 3, Abs. 5 und 6 entsprechend.

(2) Die für die ordnungsgemäße Durchführung der Online-Videoprüfung einzuhaltenden Regularien bestimmt der Prüfungsausschuss. Sie werden dem Prüfling mit der Ladung zur Prüfung mitgeteilt. Rechtzeitig vor der Online-Videoprüfung wird mit dem Prüfling ein Probelauf durchgeführt. Dieser wird protokolliert.

(3) Treten während der Online-Videoprüfung Störungen auf und lassen sie sich beheben, verlängert sich die Prüfung um die zur Störungsbeseitigung erforderliche Zeit. Anderenfalls wird die Prüfung abgebrochen. Die Störungen und ihre Folgen werden protokolliert.

(4) Im Falle eines von beiden Prüferinnen oder Prüfern festgestellten Täuschungsversuchs wird die Prüfung abgebrochen. § 16 Absatz 1 und Absatz 3 S. 2 findet Anwendung. Besteht lediglich der Verdacht, dass ein Täuschungsversuch beabsichtigt ist, wird – wenn möglich – die Beachtung der Regularien für die Durchführung der Prüfung sichergestellt und die Prüfung um die dafür nötige Zeit verlängert. Kann die Beachtung der Regularien nicht sichergestellt werden, wird die Prüfung abgebrochen.

(5) Im Falle des Abbruchs der Prüfung wegen einer nicht behebbaren Störung und im Falle des Abbruchs der Prüfung wegen des Verdachts, dass ein Täuschungsversuch beabsichtigt ist, gilt die Prüfung als nicht unternommen.

(6) Nach Beendigung der Prüfung verlässt der Prüfling die Online-Videokonferenz. Die Prüferinnen oder Prüfer verkünden dem Prüfling das Ergebnis in geeigneter Form.

§ 6

Anerkennung und Erlass von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden gemäß § 63a Abs. 1 Satz 1 HG NRW auf Antrag als Prüfungsleistung der Zwischenprüfung anerkannt, sofern hinsichtlich der erbrachten Leistung kein wesentlicher Unterschied zu der Zwischenprüfungsleistung besteht, die ersetzt werden soll.

(2) Für Studierende, die nicht seit dem ersten Fachsemester ohne Unterbrechung im Studiengang Rechtswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingeschrieben sind, kann auf Antrag unter Berücksichtigung der Studien- und Zwischenprüfungsordnung der Hochschule, an der sie zuvor studiert haben, aus Gründen der Billigkeit auf einzelne Semesterabschlussprüfungen verzichtet werden.

(3) Für die Entscheidungen nach Abs. 1 und Abs. 2 ist der Prüfungsausschuss zuständig. Über einen entsprechenden Antrag wird innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Antragstellung entschieden. Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7

Anmeldung und Zulassung zur Zwischenprüfung

(1) Die Studierenden haben sich - vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung durch den Prüfungsausschuss - bis spätestens acht Wochen vor Ende der Vorlesungszeit des Semesters, in dem sie die erste Prüfungsleistung in einem Modul abgelegt möchten, zur Zwischenprüfung in diesem Modul anzumelden. Die Anmeldung ist an das Prüfungsamt zu richten. Das Anmeldeverfahren wird in ortsüblicher Weise bekannt gegeben.

(2) Die erste Anmeldung zur Zwischenprüfung in einem Modul gilt zugleich als Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung. Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für den Studiengang Rechtswissenschaft eingeschrieben ist. Studierende, die an der Heinrich-Heine-Universität nicht seit dem ersten Fachsemester ohne Unterbrechung im Studiengang Rechtswissenschaft eingeschrieben sind, müssen ihrer ersten Anmeldung beifügen

1. den Nachweis über das Vorliegen der in Satz 2 genannten Zulassungsvoraussetzung,
2. den Nachweis, wo und wie lange sie bisher Rechtswissenschaft studiert haben,
3. eine Erklärung, dass weder die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft noch die erste juristische Staatsprüfung bzw. die erste Prüfung bereits endgültig nicht bestanden wurde.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung ist rechtzeitig vor Prüfungsbeginn unter Wahrung des Datenschutzes bekanntzugeben. Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8

Durchführung der Prüfungsleistungen

(1) Die für die Semesterabschlussprüfung zuständige Lehrperson legt die zugelassenen Hilfsmittel fest und ist für die Führung der Aufsicht zuständig.

(2) Die Studierenden haben sich bei jeder Aufsichtsarbeit durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Semesterabschlussklausuren beträgt zwei bis drei Zeitstunden. Die Dauer der Bearbeitungszeit wird von der für die Teilprüfung zuständigen Lehrperson festgelegt und den Studierenden mit den Prüfungsterminen (§ 3 Abs. 2) bekanntgegeben. Der Prüfungsausschuss kann Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung auf Antrag diese Frist um bis zu einer Stunde verlängern und / oder andere nachteilsausgleichende Maßnahmen gewähren.

§ 9

Prüfer/innen, Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Semesterabschlussprüfungen sind in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern i. S. d. § 65 Abs. 1 HG NRW zu bewerten. Diese werden auf Vorschlag der für die Semesterabschlussprüfung zuständigen Lehrperson vom Prüfungsausschuss bestimmt. Eine Semesterabschlussprüfung ist in jedem Fall von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten, wenn sie nach Maßgabe des Absatz 2 nicht mindestens mit „ausreichend“ (4 Punkte) bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet worden ist. Die Prüferinnen oder Prüfer können durch von ihnen hinzugezogene Korrekturassistentinnen oder Korrekturassistenten unterstützt werden, die die erste Prüfung oder das erste juristische Staatsexamen bestanden haben.

(2) Die Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Als „nicht bestanden“ ist eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung anzusehen. Die für die Semesterabschlussprüfung zuständige Lehrperson kann anordnen, dass die Prüfungsleistungen mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen bewertet werden:

sehr gut:	eine besonders hervorragende Leistung (= 16 -18 Punkte);
gut:	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung (= 13-15Punkte);
vollbefriedigend:	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung (= 10-12 Punkte);
befriedigend:	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht (= 7-9 Punkte);
ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht (= 4-6 Punkte);
mangelhaft:	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung (= 1-3 Punkte);
ungenügend:	eine völlig unbrauchbare Leistung (= 0 Punkte).

Zwischennoten und von vollen Zahlenwerten abweichende Punktzahlen dürfen nicht verwendet werden. Werden zwei Prüfer/innen tätig, ergibt sich die Note grundsätzlich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Von vollen Zahlenwerten abweichende Punktzahlen sind aufzurunden.

(3) Bewertet eine/r der Prüfer/innen die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bzw. mit „bestanden“ und die andere Prüferin oder der andere Prüfer mit „mangelhaft“ (1 bis 3 Punkte) oder „ungenügend“ (0 Punkte) bzw. „nicht bestanden“, ist eine Beratung vorzunehmen. Können sich die Prüfer/innen dabei nicht auf eine gemeinsame Bewertung einigen, ist die Prüfungsleistung einer dritten Prüferin oder einem dritten Prüfer, die bzw. der vom Prüfungsausschuss zu bestimmen ist, zum Stichentscheid vorzulegen; der Stichentscheid ist auf den Rahmen beschränkt, der durch die Bewertung der Prüfer/innen vorgegeben ist.

(4) Die für die Semesterabschlussprüfung verantwortliche Lehrperson händigt den Studierenden über die Bewertung der einzelnen erbrachten Prüfungsleistung eine Bescheinigung aus. Die Studierenden erhalten auch die korrigierte Prüfungsarbeit, wenn die Prüfung bestanden ist. Mit „nicht bestanden“ bewertete Prüfungsarbeiten werden beim Prüfungsausschuss aufbewahrt. In diesem Fall dürfen die Studierenden die Prüfungsarbeiten einsehen. Nach Abschluss der Zwischenprüfung wird Einsicht in die Prüfungsakte gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 10

Zwischenprüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(1a) Studierenden, die nicht seit dem ersten Fachsemester ohne Unterbrechung im Studiengang Rechtswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingeschrieben sind, wird – auch wenn ihnen gem. § 6 Abs. 1 neun oder mehr Prüfungsleistungen angerechnet werden – ein Zwischenprüfungszeugnis erst dann ausgestellt, wenn sie mindestens eine Semesterabschlussprüfung i.S.d. § 3 Abs. 2 im Studiengang Rechtswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf bestanden haben.

(2) Ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

3. Abschnitt: Zwischenprüfung im Rahmen des grundständigen Studiums mit dem Doppelabschluss im deutschen und französischen Recht

§ 11

Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend in Form von Teilprüfungen in Düsseldorf und in Cergy-Pontoise in der Regel bis zum Abschluss des sechsten Fachsemesters abgelegt (vgl. § 22 der Studienordnung). Dabei handelt es sich um schriftliche Prüfungen im deutschen Recht (Semesterabschlussprüfungen, in der Regel Semesterabschlussklausuren) und im französischen Recht (Klausuren oder vergleichbare Prüfungsleistungen im französischen Recht). Aus wichtigem Grund kann

eine Semesterabschlussklausur durch eine häusliche Arbeit gleichen Schwierigkeitsgrades (Kurzhausarbeit) ersetzt werden. Bei einem zwingenden Grund, zum Beispiel bei einer gravierenden Störung des Universitäts- oder Prüfungsbetriebs, kann auf die Prüfungsleistung verzichtet werden. Die Anzahl der für das Bestehen der Zwischenprüfung notwendigen schriftlichen Prüfungsleistungen verringert sich dann entsprechend. Die Entscheidung über die Ersetzung oder den Verzicht trifft der Prüfungsausschuss.

(2) Die Semesterabschlussprüfungen werden in den Modulen Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht geschrieben. Dieser Teil der Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die / der Studierende

1. von den im folgenden Satz genannten sechs Semesterabschlussprüfungen fünf bestanden hat, davon jeweils mindestens eine in jedem Modul.
2. von den im folgenden Satz genannten sechs Semesterabschlussprüfungen vier und die Nachprüfung (§ 12a) bestanden hat.

Die Semesterabschlussprüfungen können in den folgenden Lehrveranstaltungen erbracht werden:

1. Bürgerliches Recht: BGB I (Allgemeiner Teil), BGB II (Schuldrecht Allgemeiner Teil) und BGB III (Schuldrecht Besonderer Teil);
2. Strafrecht: Strafrecht I bzw. Kompaktkurs Strafrecht I;
3. Öffentliches Recht: Öffentliches Recht III (Allgemeines Verwaltungsrecht) und Öffentliches Recht IV (Polizei- und Ordnungsrecht, Verwaltungsprozessrecht).

Gegenstand der Semesterabschlussprüfungen sind die Stoffgebiete, die in der der Prüfung vorausgehenden Vorlesung des betroffenen Faches behandelt worden sind. Die verantwortlichen Lehrpersonen der jeweiligen Vorlesungen stellen die Aufgaben für die Semesterabschlussprüfungen. Die nach dem Studienplan in Düsseldorf vorgesehenen Semesterabschlussprüfungen werden frühestens in der letzten Vorlesungswoche und in der Regel spätestens in den beiden Wochen nach Vorlesungsende durchgeführt. Die Termine werden von der Dekanin oder dem Dekan festgesetzt und in der Regel sechs Wochen, spätestens aber zwei Wochen vorher am schwarzen Brett der Fakultät und im Studierendenportal bekanntgemacht.

Nimmt ein Studierender an einer der genannten Semesterabschlussprüfungen nicht teil, gilt diese als nicht bestanden, es sei denn, der Studierende macht unverzüglich glaubhaft, dass er an der Prüfungsleistung aus einem Grund, den er nicht zu vertreten hat, nicht teilnehmen konnte. Der Glaubhaftmachung sind geeignete Nachweise über den Grund der Verhinderung beizufügen. Von Studierenden, die sich wegen Krankheit entschuldigen, wird die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt.

Die in Cergy-Pontoise bestanden Semesterabschlussprüfungen werden gemäß § 6 Abs. 1 und 3 auf Antrag angerechnet. Für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss zuständig.

(3) Die Klausuren oder vergleichbaren Prüfungsleistungen im französischen Recht werden im Rahmen der Vorlesungen zum französischen Recht (Cours magistraux) erbracht. Die Studierenden müssen vier Klausuren oder vergleichbare Prüfungsleistungen bestanden haben, die im Wege einer gesonderten Anrechnung als Zwischenprüfungsleistung anerkannt werden. Die Klausuren oder vergleichbaren Prüfungsleistungen können im Rahmen der folgenden Vorlesungen im französischen Recht erbracht werden:

1. Bürgerliches Recht: Introduction au droit civil, Droit civil, Droit civil des obligations I, Droit civil des obligations II;
2. Öffentliches Recht: Introduction à la théorie de l'Etat, Droit constitutionnel, Droit administratif I, Droit administratif II, Droit des libertés publiques et droit de l'Homme I, Droit des libertés publiques et droit de l'Homme II, Droit fiscal général;
3. Strafrecht: Droit pénal général.

§ 12

Wiederholung von Semesterabschlussprüfungen

Wer eine Semesterabschlussprüfung nicht bestanden hat, kann diese nur einmal wiederholen. Die Wiederholung erfolgt durch die Teilnahme an einer regulär angebotenen Semesterabschlussprüfung des entsprechenden Fachsemesters. Abweichend kann eine Wiederholungsprüfung zu einem früheren Zeitpunkt angeboten werden, wenn im betreffenden Semester im Rahmen der französischen licence der Notendurchschnitt von 10 Punkten nicht erreicht worden ist. Die im Kompaktkurs Strafrecht II in Cergy-Pontoise im sechsten Fachsemester angebotene Klausur oder vergleichbare Prüfungsleistung gilt als Wiederholungsprüfung für die im fünften Fachsemester dort angebotene Semesterabschlussprüfung im Kompaktkurs Strafrecht I.

§ 12a

Nachprüfung

(1) Für Studierende, die nach Ausschöpfen der Wiederholungsmöglichkeiten (§ 12) vier der in § 11 Abs. 2 genannten Semesterabschlussprüfungen sowie die vier in § 11 Abs. 3 genannten Klausuren oder vergleichbaren Prüfungsleistungen im französischen Recht bestanden haben, wird eine mündliche Nachprüfung angesetzt. § 11 Abs. 1 Sätze 4 und 5 finden Anwendung.

(2) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Prüfungstermin und beauftragt ein Prüfungskollegium, dem zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer angehören. Eine Prüferin oder ein Prüfer übernimmt den Vorsitz der Nachprüfung. Die Ladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung.

(3) Die Nachprüfung findet nach Möglichkeit frühestens in der vorletzten Vorlesungswoche und in der Regel spätestens in der ersten Woche nach Vorlesungsende statt. Sie erstreckt sich auf alle Stoffgebiete, die in den Pflichtvorlesungen der Module Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht behandelt worden sind. Das Prüfungsgespräch soll 20 Minuten dauern.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Studierenden der Rechtswissenschaft und mit der Juristenausbildung oder Prüfung befassten Personen gestatten, bei der Nachprüfung zuzuhören. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(5) Das Prüfungskollegium bewertet die Nachprüfung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Als „nicht bestanden“ ist eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung anzusehen. Bei abweichender Bewertung der Prüfungsleistung durch die Prüferinnen oder Prüfer gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Die Nachprüfung ist durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für nicht bestanden zu erklären, wenn ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung zu dem Termin für die Nachprüfung nicht oder nicht rechtzeitig erscheint oder den Termin nicht bis zum Ende der Nachprüfung wahrnimmt.

§ 12b

Nachprüfung als Online-Videoprüfung

Aus zwingendem Grund kann die mündliche Nachprüfung auf Antrag des Prüflings und mit Einverständnis der beiden Prüferinnen oder Prüfer als Online-Videoprüfung durchgeführt werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Im Übrigen gilt § 12a Abs. 1 bis 3, Abs. 5 und 6 sowie § 5a Abs. 2 bis 6 entsprechend.

§ 13

Anmeldung und Zulassung zur Zwischenprüfung

(1) Die an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingeschriebenen Studierenden haben sich bis spätestens acht Wochen vor Ende der Vorlesungszeit des Semesters, in dem sie die erste Prüfungsleistung in einem Modul ablegen möchten, zur Zwischenprüfung in diesem Modul anzumelden. Die Anmeldung ist an das Prüfungsamt zu richten. Das Anmeldeverfahren wird in ortsüblicher Weise bekannt gegeben.

(2) Die erste Anmeldung zur Zwischenprüfung in einem Modul gilt zugleich als Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung. Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für den Studiengang Rechtswissenschaft oder für die Absolvierung des Studienjahres in Düsseldorf gemäß dem Studienplan des deutsch-französischen Studienganges eingeschrieben ist. Studierende, die an der Heinrich-Heine-Universität nicht seit dem ersten Fachsemester ohne Unterbrechung im Studiengang Rechtswissenschaft eingeschrieben sind, müssen ihrer ersten Anmeldung beifügen

1. den Nachweis über das Vorliegen der in Satz 2 genannten Zulassungsvoraussetzung,
2. den Nachweis, wo und wie lange sie bisher Rechtswissenschaft studiert haben,
3. gegebenenfalls den Nachweis, welche Teilprüfungen der Zwischenprüfung oder sonstige Prüfungsleistungen bereits an einer anderen Universität angetreten bzw. abgelegt wurden,
4. eine Erklärung, dass weder die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft noch die erste juristische Staatsprüfung bzw. die erste Prüfung bereits endgültig nicht bestanden wurde.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung ist rechtzeitig vor Prüfungsbeginn unter Wahrung des Datenschutzes bekanntzugeben. Mit der Entscheidung über den Zulassungsantrag ist zugleich die Entscheidung über die Anrechnung von Prüfungsleistungen (§ 6) zu treffen. Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Durchführung der Prüfungsleistungen, Prüfer/innen und Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Durchführung der Semesterabschlussprüfungen, die an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf angefertigt werden, gelten die §§ 8 und 9.

(2) Die Durchführung der Prüfungsleistungen im französischen Recht richtet sich nach der Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät der CY Paris Cergy Université.

§ 15

Zwischenprüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(3) Haben die Studierenden zugleich die Voraussetzungen für die Erlangung des Doppelabschlusses im deutschen und französischen Recht erfüllt, ist das Zwischenprüfungszeugnis Bestandteil einer gemeinsamen Urkunde beider Fakultäten. Nähere Vorgaben treffen die zwischen den Partnerfakultäten vereinbarten Regeln zur Leistungskontrolle und zum Erwerb des Doppelabschlusses (Anlage zu § 18 der Studienordnung).

4. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften zum Prüfungsverfahren; Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 16

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, durch Besitz oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird ihre Prüfungsleistung als „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(2) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Semesterabschlussklausur stört, kann von der mit der Aufsicht beauftragten Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.

(3) Die Entscheidung über die Bewertung der Prüfungsleistung trifft die für die Semesterabschlussklausur verantwortliche Lehrperson auf der Grundlage der Feststellungen der mit der Aufsicht beauftragten Person. Die oder der Studierende kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung verlangen, dass der Prüfungsausschuss die Entscheidung überprüft. War der Ausschluss von der Prüfungsleistung (Absatz 2) unberechtigt, kann beim Prüfungsausschuss eine zusätzliche Prüfungsmöglichkeit beantragt werden.

§ 17

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Ergebnis einer Prüfungsleistung beeinflusst haben und nicht geheilt werden können, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag oder von Amts wegen anordnen, dass die Prüfungsleistung von bestimmten oder von allen Studierenden wiederholt wird.

(2) Die Berufung auf Mängel des Prüfungsverfahrens ist ausgeschlossen, wenn die Studierenden sie nicht unverzüglich, in jedem Fall aber vor Bekanntgabe der Ergebnisse der Prüfungsleistungen, schriftlich beim Prüfungsausschuss geltend machen.

(3) Mängel des Prüfungsverfahrens können sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung auch von Amts wegen nicht mehr geltend gemacht werden.

§ 18

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Erweist sich nach Bewertung einer Prüfungsleistung, dass eine Studierende oder ein Studierender das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung, Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel oder sonst unzulässig beeinflusst hat, ist die Bewertung entsprechend § 16 Abs. 1 vorzunehmen. Vor einer Entscheidung ist die oder der Studierende anzuhören.

(2) Wird ein in Absatz 1 genannter Umstand erst nach Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses bekannt, kann das unrichtige Zwischenprüfungszeugnis zurückgenommen und gegebenenfalls durch einen Bescheid nach § 10 Abs. 2 bzw. § 15 Abs. 2 ersetzt werden.

(3) Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach dem Bestehen der Ersten Prüfung (§ 2 JAG NRW) ausgeschlossen, es sei denn, die Erste Prüfung wird nachträglich aberkannt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn die Zulassung zu einer Prüfungsleistung oder eine Wiederholung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erschlichen wurde.

§ 19

Widerspruch

(1) Gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch gem. §§ 68 ff VwGO eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Werden einzelne Prüfungsleistungen angegriffen, erfolgt die Entscheidung auf der Grundlage einer einzuholenden Stellungnahme derjenigen Prüferinnen und Prüfer, die an der Beurteilung beteiligt gewesen sind.

(4) Vorbehaltlich der Regelung in Abs. 3 können Entscheidungen, die eine Beurteilung einer Prüfungsleistung enthalten, nicht geändert werden.

§ 20

Übergangsvorschriften

Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2015/2016 aufgenommen haben, gelten § 3 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 und 3 in der Fassung der Zwischenprüfungsordnung vom 26. Juli 2010. Die Zwischenprüfungsordnung in der Fassung der siebten Änderungsordnung vom 28.05.2020 gilt auch für Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ordnung bereits in der Zwischenprüfung befanden.

Artikel II

§ 21

Inkrafttreten

Diese Zwischenprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 21.04.2020 und der Genehmigung des Ministeriums der Justiz des Landes NRW vom 25.05.2020 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW.

Düsseldorf, den 28.05.2020

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ. Prof. Dr. jur.)

**Zwölfte Ordnung zur Änderung der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung
für den Studiengang Rechtswissenschaft an der
Heinrich-Heine Universität Düsseldorf vom 28.05.2020**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV.NRW. S. 218), sowie des § 28 Abs. 4 des Gesetzes über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen - JAG NRW) vom 11. März 2003 (GV.NRW. S. 135, ber. S. 431), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV.NRW. S. 310) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Schwerpunktbereichsprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 03.09.2003, zuletzt geändert am 08.09.2017, wird wie folgt geändert:

I. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

1. Im 2. Abschnitt wird nach § 9 eingefügt „§ 9a Mündliche Prüfung als Online-Videoprüfung“.
2. Im 3. Abschnitt wird nach § 23 eingefügt „§ 23a Mündliche Prüfungen als Online-Videoprüfungen“.

II. § 4 Absatz 1 wird nach Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„In der Regel geht die Aufsichtsarbeit der häuslichen Arbeit voraus. Die mündliche Prüfung schließt die Schwerpunktbereichsprüfung ab.“

III. § 5 wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird nach „haben sich“ eingefügt „– vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung durch den Prüfungsausschuss –“.

2. § 5 Absatz 2 Satz 2 Nr. 5. Buchstabe a) erhält folgende neue Fassung:

„in jedem Fach eine Klausur oder eine vergleichbare Leistung nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 Satz 1 StudO erfolgreich erbracht hat. Die Anzahl der Klausuren und der diese ersetzenden Kurzhausarbeiten verringert sich, wenn der Prüfungsausschuss gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 StudO aus einem zwingenden Grund in einer Übung auf Übungsklausuren oder Kurzhausarbeiten verzichtet hat.“

IV. In § 6 Absatz 1 Satz 1 werden nach „wird“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.

V. § 7 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden nach „Aufbaumodul“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.

2. In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 neu eingefügt:

„Im Falle eines wichtigen Grundes kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall oder generell eine elektronische Einreichung zulassen.“

Der ursprüngliche Satz 3 wird zu Satz 4. Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„In Fällen einer gravierenden Störung des Universitäts- oder Prüfungsbetriebs kann der Prüfungsausschuss die Ablieferungsfrist verlängern oder die Prüfung abbrechen; eine Verlängerung darf nur bis zu einem Zeitpunkt von bis zu zwei Wochen nach Beendigung der Störung erfolgen.“

VI. § 8 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

„Die Bewertung der Aufsichtsarbeit und der häuslichen Arbeit werden dem Prüfling in der Regel mit der Ladung zur mündlichen Prüfung (§ 9 Abs. 1 Satz 5) mitgeteilt, spätestens jedoch eine Woche vor der mündlichen Prüfung.“

VII. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

Mündliche Prüfung als Online-Videoprüfung

(1) Aus zwingendem Grund kann die mündliche Prüfung auf Antrag des Prüflings und mit Einverständnis der beiden Prüferinnen oder Prüfer als Online-Videoprüfung durchgeführt werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Für die Online-Videoprüfung sollen nicht mehr als zwei

Prüflinge geladen werden. Im Übrigen gilt § 9 Abs. 1 Satz 1, Satz 3 bis 6, Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 6 entsprechend.

(2) Die für die ordnungsgemäße Durchführung der Online-Videoprüfung einzuhaltenden Regularien bestimmt der Prüfungsausschuss. Sie werden dem Prüfling mit der Ladung zur Prüfung mitgeteilt. Rechtzeitig vor der Online-Videoprüfung wird mit dem Prüfling ein Probelauf durchgeführt. Dieser wird protokolliert.

(3) Treten während der Online-Videoprüfung Störungen auf und lassen sie sich beheben, verlängert sich die Prüfung um die zur Störungsbeseitigung erforderliche Zeit. Anderenfalls wird die Prüfung abgebrochen. Die Störungen und ihre Folgen werden protokolliert.

(4) Im Falle eines von beiden Prüferinnen oder Prüfern festgestellten Täuschungsversuchs wird die Prüfung abgebrochen. § 16 findet Anwendung. Besteht lediglich der Verdacht, dass ein Täuschungsversuch beabsichtigt ist, wird – wenn möglich – die Beachtung der Regularien für die Durchführung der Prüfung sichergestellt und die Prüfung um die dafür nötige Zeit verlängert. Kann die Beachtung der Regularien nicht sichergestellt werden, wird die Prüfung abgebrochen.

(5) Im Falle des Abbruchs der Prüfung wegen einer nicht behebbaren Störung und im Falle des Abbruchs der Prüfung wegen des Verdachts, dass ein Täuschungsversuch beabsichtigt ist, gilt die Prüfung als nicht unternommen.

(6) Nach Beendigung der Prüfung verlässt der Prüfling die Online-Videokonferenz. Die Prüferinnen oder Prüfer verkünden dem Prüfling das Ergebnis der mündlichen Prüfung und die Gesamtnote in geeigneter Form.“

VIII. § 13 Absatz 1 Nr. 3. erhält folgende neue Fassung:

„ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung den Termin für die mündliche Prüfung oder für die Online-Videoprüfung nicht oder nicht rechtzeitig wahrnimmt oder nicht bis zum Ende der Prüfung teilnimmt,“

IX. In § 15 Absatz 4 werden nach „Prüfung“ die Wörter „oder die Online-Videoprüfung“ eingefügt.

X. § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1. und Nr. 2. werden wie folgt neu gefasst:

„1. im ersten Semester eine Vorlesung der Unterrichtseinheit 1, 1. Block (UE 1, Bloc 1) im Umfang von drei Semesterwochenstunden wie zum Beispiel „Droit des Sociétés“ oder „Droit de la sécurité sociale“;

2. im zweiten Semester eine Vorlesung der Unterrichtseinheit 1, 1. Block (UE 1, Bloc 1) im Umfang von drei Semesterwochenstunden wie zum Beispiel „Droit des Sociétés“ oder „Droit social international et européen“;

XI. § 20 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„In der Regel gehen die Aufsichtsarbeiten und die mündlichen Prüfungen der häuslichen Arbeit voran.“

XII. In § 22 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.

XIII. In § 23 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.

XIV. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a
Mündliche Prüfungen als Online-Videoprüfungen

(1) Aus zwingendem Grund können die mündlichen Prüfungen auf Antrag des Prüflings und mit Einverständnis der beiden Prüferinnen oder Prüfer als Online-Videoprüfungen durchgeführt werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Im Übrigen gelten § 23 Abs. 2 Satz 1, Satz 3 bis Satz 5, Abs. 3 und Abs. 5 sowie § 9a Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5 entsprechend.

(2) Im Falle eines von beiden Prüferinnen oder Prüfern festgestellten Täuschungsversuchs wird die Prüfung abgebrochen. § 30 findet Anwendung. Besteht lediglich der Verdacht, dass ein Täuschungsversuch beabsichtigt ist, wird – wenn möglich – die Beachtung der Regularien für die Durchführung der Prüfung sichergestellt und die Prüfung um die dafür nötige Zeit verlängert. Kann die Beachtung der Regularien nicht sichergestellt werden, wird die Prüfung abgebrochen.

(3) Nach Beendigung der Prüfung verlässt der Prüfling die Online-Videokonferenz. Die Prüferinnen oder Prüfer verkünden dem Prüfling das Ergebnis der jeweiligen mündlichen Prüfung in geeigneter Form.“

XV. § 24 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden nach „des Aufbaustudienkurses“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.

2. In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 neu eingefügt:

„Im Falle eines wichtigen Grundes kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall oder generell eine elektronische Einreichung zulassen.“

Der ursprüngliche Satz 3 wird zu Satz 4. Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 angefügt:

„In Fällen einer gravierenden Störung des Universitäts- oder Prüfungsbetriebs kann der Prüfungsausschuss die Ablieferungsfrist verlängern oder die Prüfung abbrechen; eine Verlängerung darf nur bis zu einem Zeitpunkt von bis zu zwei Wochen nach Beendigung der Störung erfolgen.“

XVI. § 27 Absatz 1 Nr. 2. erhält folgende neue Fassung:

„ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung drei oder mehr Aufsichtsarbeiten nicht oder nicht rechtzeitig abliefern und ohne genügende Entschuldigung die Termine für zwei oder mehr mündliche Prüfungen oder Online-Videoprüfungen nicht oder nicht rechtzeitig wahrnimmt oder nicht bis zum Ende der Prüfung teilnimmt,“

XVII. In § 36 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Schwerpunktbereichsprüfungsordnung in der Fassung der zwölften Änderungsordnung vom 28.05.2020 gilt auch für Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ordnung bereits in der Schwerpunktbereichsprüfung befanden.“

XVIII. Die Anlage zu § 19 erhält folgende neue Fassung:

(Siehe die nachfolgenden Seiten)

Cursus intégré franco-allemand au niveau Master droit de l'entreprise
 Integrierter deutsch-französischer Aufbaustudienkurs
 im Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht

Programme commun de formation et Règlement ECTS
Gemeinsamer Studienplan und ECTS-Regelung
- Anlage zu § 19 der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung -

Présentation globale de la 1ère année

Cours effectués à la faculté de droit de CY Cergy Paris Université

Matières/Fächer		Coef	ECTS	Vol. ho-raire
SEMESTRE 1 (30 ECTS)		30	30	208
UE 1 Fondamen-tale 2 blocs	Composée de 5 EC	18	18	172
	<i>BLOC 1 : 2 CM assortis de 2 TD</i>	12	12	96
	CM Droit des Sociétés 1	6	6	33
	TD Droit des Sociétés 1			15
	CM Droit de la sécurité sociale 1	6	6	33
	TD Droit de la sécurité sociale 1			15
	<i>BLOC 2 : 2 CM + 1 TD</i>	6	6	76
	<i>2 CM à choisir :</i>			
	Droit du travail approfondi 1	2	2	33
	Droit de la concurrence & de la distribution	2	2	33
	Droit fiscal des affaires	2	2	33
	Introduction au droit international privé	2	2	33
	<i>1 TD obligatoire :</i>			
	Atelier juridique	2	2	10
Majeure de spécialisa-tion Droit alle-mand	Composée de 3 EC	12	12	36
	<i>2 CM obligatoires :</i>			
	Wettbewerbsrecht	4	4	12
	Gesellschaftsrecht	4	4	12
	<i>1 CM à choisir :</i>			
Rechtsvergleich zwischen deutschem und französi-schem Recht	4	4	12	
Steuerrecht	4	4	12	
Unité facul-tative	Enseignements ou activités complémentaires avec points bonus à choisir / Freiwilliger Unterricht oder zu-sätzliche Aktivitäten mit Bonuspunkten zur Wahl	Points bonus		

Présentation globale de la 1ère année

Cours effectués à la faculté de droit de CY Cergy Paris Université

Matières/Fächer		Coeff	ECTS	Vol. ho- raire
SEMESTRE 2 (30 ECTS)		30	30	208
UE 1 Fondamentale 2 blocs	Composée de 5 EC	18	18	172
	<i>BLOC 1 : 2 CM assortis de 2 TD</i>	12	12	96
	CM Droit des Sociétés 2	6	6	33
	TD Droit des Sociétés 2			15
	CM Droit social international & européen	6	6	33
	TD Droit social international & européen			15
	<i>BLOC 2 : 2 CM + 1 TD</i>	6	6	76
	<i>2 CM à choisir :</i>			
	Droit des entreprises en difficulté	2	2	33
	Droit pénal des affaires	2	2	33
	Droit bancaire	2	2	33
	Histoire du droit du travail	2	2	33
	<i>1 TD obligatoire :</i>			
	Atelier juridique	2	2	10
Majeure de spécialisation Droit allemand/ Deutsches Recht	Composée de 3 EC	12	12	36
	<i>2 CM obligatoires :</i>			
	Sozialrecht	4	4	12
	Gesellschaftsrecht	4	4	12
	<i>1 CM à choisir :</i>			
	Geschichte des deutschen Arbeitsrechts	4	4	12
Insolvenzrecht	4	4	12	
Unité facultative	Enseignements ou activités complémentaires avec points bonus à choisir / Freiwilliger Unterricht oder zusätzliche Aktivitäten mit Bonuspunkten zur Wahl	Points bonus		

Présentation globale de la 2ème année

Cours effectués à la faculté de droit de l'Université Heinrich Heine de Düsseldorf

Matières/Fächer		Coef	ECTS	Vol. ho- raire
SEMESTRE 3 (30 ECTS)		30	30	180
UE 1 Droit allemand/ Deutsches Recht	Composée de 4 EC	18	18	120
	Individualarbeitsrecht	4,5	4,5	30
	Kollektives Arbeitsrecht	4,5	4,5	30
	Konzernrecht	4,5	4,5	30
	Umwandlungsrecht	4,5	4,5	30
UE 2 Droit français/ Französisches Recht	Composée de 4 EC	9	9	60
	Droit des concentrations	2,5	2,5	15
	Droit des restructurations	2,5	2,5	15
	Droit des relations collectives du travail	2	2	15
	Droit des relations individuelles de travail	2	2	15
UE 3 Evaluation de 2 stages de fin de M1 Droit français/ Französisches Recht	Composée de 4 EC	3	3	0
	Rapport de stage de fin de M1 en France & évaluation (schriftlicher Bericht über 6 Wochen Praktikum in Frankreich & Bewertung)	1,5	1,5	
	Rapport de stage de fin de M1 en Allemagne & évaluation (schriftlicher Bericht über 6 Wochen Praktikum in Deutschland & Bewertung)	1,5	1,5	

Présentation globale de la 2ème année

Cours effectués à la faculté de droit de l'Université Heinrich Heine de Düsseldorf

Matières/Fächer		Coeff	ECTS	Vol. ho- raire
SEMESTRE 4 (30 ECTS)		30	30	150
UE 1 Droit allemand/ Deutsches Recht	Composée de 3 EC	12	12	120
	Internationales Arbeitsrecht – Auswirkungen auf die nationalen Rechtsordnungen	4	4	30
	Europäisches Gesellschaftsrecht – Auswirkungen auf die nationalen Rechtsordnungen	4	4	30
	Grundlagen des Wirtschaftsrechts	4	4	30
UE 2 Séminaire/ Seminar	Composée de 1 EC	6	6	30
	<i>1 EC à choisir entre :</i>			
	Arbeitsrecht	6	6	30
	Wirtschaftsrecht	6	6	30
UE 3 Profession- nalisation Droit français/ Französisches Recht	Composée de 1 EC	12	12	0
	Mémoire en droit comparé (französische Masterarbeit mit Rechtsvergleichung)	12	12	

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 21.04.2020 und der Genehmigung des Ministeriums der Justiz des Landes NRW vom 25.05.2020 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW.

Düsseldorf, den 28.05.2020

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ. Prof. Dr. iur.)

Neubekanntmachung der

Schwerpunktbereichsprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

in der Fassung der

12. Ordnung zur Änderung der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaften an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 28.05.2020 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 33/2020)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) vom 16. September 2014 (GV.NW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV.NRW. S. 218), sowie des § 28 Abs. 4 des Gesetzes über die juristischen Prüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Juristenausbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen JAG NRW) vom 11. März 2003 (GV. NRW S. 135, ber. S. 431), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV.NRW S. 310) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Neubekanntmachung der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung vom 3. September 2003 erlassen.

Inhaltsübersicht:

Artikel I

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck der Schwerpunktbereichsprüfung
- § 2 Zuständigkeit

2. Abschnitt: Schwerpunktbereichsprüfung im Studium mit dem Abschluss Erste Prüfung

- § 3 Gegenstände der Schwerpunktbereichsprüfung
- § 4 Prüfungsabschnitte
- § 5 Anmeldung und Zulassung
- § 5a Anerkennung als Schwerpunktbereichsprüfungsleistung
- § 6 Anfertigung der Aufsichtsarbeit
- § 7 Anfertigung der häuslichen Arbeit
- § 8 Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen
- § 9 Mündliche Prüfung
- § 9a Mündliche Prüfung als Online-Videoprüfung
- § 10 Prüferinnen und Prüfer
- § 11 Prüfungsnoten
- § 12 Schlussentscheidung nach mündlicher Prüfung
- § 13 Schlussentscheidung ohne mündliche Prüfung
- § 14 Zeugnis
- § 15 Zwischenentscheidung ohne mündliche Prüfung
- § 16 Ordnungswidriges Verhalten
- § 17 Wiederholung der Schwerpunktbereichsprüfung
- § 18 Freiversuch
- § 18a Wiederholung zur Verbesserung

3. Abschnitt: Schwerpunktbereichsprüfung im integrierten deutsch-französischen Aufbaustudienkurs im Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht

- § 19 Gegenstände der Prüfung im Schwerpunktbereich „Deutsches und französisches Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht“
- § 20 Prüfungsabschnitte
- § 21 Anmeldung und Zulassung
- § 22 Anfertigung und Bewertung der Aufsichtsarbeiten
- § 23 Mündliche Prüfungen
- § 23a Mündliche Prüfungen als Online-Videoprüfungen
- § 24 Anfertigung und Bewertung der häuslichen Arbeit
- § 25 Prüfungsnoten
- § 26 Schlussentscheidung nach Ableistung aller Prüfungen
- § 27 Schlussentscheidung ohne häusliche Arbeit
- § 28 Zeugnis
- § 29 Zwischenentscheidungen
- § 30 Ordnungswidriges Verhalten
- § 31 Wiederholung der Schwerpunktbereichsprüfung
- § 32 Freiversuch
- § 33 Wiederholung zur Verbesserung

4. Abschnitt: Rechtsbehelfe, Schluss- und Übergangsvorschriften

- § 34 Einsichtnahme; Aufbewahrungsfristen
- § 35 Widerspruch, Klage
- § 36 Übergangsvorschriften

Artikel II

- § 37 Inkrafttreten

Anlagen: **Anlage zu § 19 Schwpo**
 Anlage zu § 21 Schwpo

Artikel I

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck der Schwerpunktbereichsprüfung

(1) Die Schwerpunktbereichsprüfung schließt das Schwerpunktbereichsstudium ab und ist neben der staatlichen Pflichtfachprüfung (§§ 3 – 27 JAG NRW) Teil der ersten Prüfung.

(2) Die Schwerpunktbereichsprüfung soll zeigen, dass der Prüfling in dem von ihm gewählten Schwerpunktbereich und in den mit dem Schwerpunktbereich gegebenenfalls zusammenhängenden Pflichtfächern das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden kann und über die hierzu

erforderlichen Rechtskenntnisse einschließlich der interdisziplinären und internationalen Bezüge des Rechts verfügt (§ 2 Abs. 2, § 28 Abs. 3 JAG NRW). Darüber hinaus soll der Prüfling seine Fähigkeit zu vertieftem wissenschaftlichen Arbeiten beweisen (§ 2 Abs. 3 JAG NRW).

§ 2

Zuständigkeit

(1) Für Organisation und Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Prüfungsausschuss der Juristischen Fakultät zuständig. Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Akademische Prüfungsamt der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. der Dekanin als Vorsitzender oder dem Dekan als Vorsitzendem bzw. der Prodekanin oder dem Prodekan als Stellvertreter/in,
2. zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Professor/innen,
3. einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen sowie
4. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden mit beratender Stimme.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Abs. 2 Nr. 2 bis 4 sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter werden vom Fakultätsrat gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre; die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Der Ausschuss kann für alle Regelfälle Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Im Übrigen ist die bzw. der Vorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen im Wege des Eilbeschlusses alleine zu treffen; der Prüfungsausschuss ist darüber unverzüglich zu informieren.

2. Abschnitt: Schwerpunktbereichsprüfung im Studium mit dem Abschluss Erste Prüfung

§ 3

Gegenstände der Schwerpunktbereichsprüfung

(1) Gegenstände der Schwerpunktbereichsprüfung sind im jeweils gewählten Schwerpunktbereich das Grundmodul sowie die von den Studierenden im Umfang von acht Semesterwochenstunden belegten Lehrveranstaltungen des Aufbaumoduls.

(2) Schwerpunktbereiche sind

1. Deutsches und Internationales Privat- und Verfahrensrecht

Das Grundmodul besteht aus Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden in den Bereichen Deutsches und Internationales Familien- und Erbrecht sowie Zivilprozessrecht (Vertiefung). Im Aufbaumodul werden weitere Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Deutsches und Internationales Privat- und Verfahrensrecht angeboten, zum Beispiel Vertragsrecht (Vertragsgestaltung, ausgewählte Vertragstypen), Sachenrecht (Vertiefung), Internationales und Europäisches Privatrecht, Deutsches und Europäisches Zivilverfahrensrecht sowie Rechtsvergleichung.

2 a. Unternehmen und Märkte / Unternehmensrecht

Das Grundmodul besteht aus Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden aus den Bereichen Grundlagen des Wirtschaftsrechts sowie Deutsches, Europäisches und Internationales Handels-, Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht. Im Aufbaumodul werden weitere Lehrveranstaltungen aus diesen Bereichen angeboten, etwa zum Umwandlungsrecht, Konzernrecht, Kapitalmarktrecht, Bankrecht, Recht der Rechnungslegung, Kartellrecht und Arbeitsrecht.

2 b Unternehmen und Märkte / Wirtschaftsrecht

Das Grundmodul besteht aus Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden aus den Bereichen Grundlagen des Wirtschaftsrechts sowie Immaterialgüterrecht und Wettbewerbsrecht. Im Aufbaumodul werden weitere Lehrveranstaltungen aus diesen Bereichen angeboten, etwa zum Urheberrecht, Markenrecht, Designrecht, Patentrecht, Lauterkeitsrecht, Kartellrecht, Regulierungsrecht, Unternehmensrecht und Arbeitsrecht.

3. Arbeit und Unternehmen

Das Grundmodul besteht aus Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden aus den Bereichen Grundlagen des Wirtschaftsrechts sowie Deutsches, Europäisches und Internationales Arbeitsrecht. Im Aufbaumodul werden weitere Lehrveranstaltungen aus diesen Bereichen angeboten, etwa zum Individualarbeitsrecht, Kollektiven Arbeitsrecht, Umwandlungsrecht, Konzernrecht, Kartellrecht, Lauterkeitsrecht, Patentrecht, Recht der Rechnungslegung.

4. Strafrecht

Das Grundmodul besteht aus Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden in den Bereichen Straf- und Strafverfahrensrecht. Im Aufbaumodul werden weitere Lehrveranstaltungen aus diesen Bereichen angeboten, etwa zum Medizinstrafrecht, Strafvollzugsrecht, Wirtschaftsstrafrecht, zur Praxis des Strafverfahrensrechts oder zum sog. Nebenstrafrecht.

5. Öffentliches Recht

Das Grundmodul besteht aus Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden in den Bereichen Recht des europäischen Binnenmarktes, Recht des politischen Prozesses sowie nationale und europäische Grundrechte (Vertiefung). Im Aufbaumodul werden weitere Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Öffentliches Recht angeboten, zum Beispiel Polizeirecht (Vertiefung), Kommunalrecht (Vertiefung), Grundlagen des Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrechts, Grundlagen des Ausländerrechts und des Umweltrechts.

6. Recht der Politik

Das Grundmodul besteht aus Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden in den Bereichen Recht des europäischen Binnenmarktes, Recht des politischen Prozesses sowie nationale und europäische Grundrechte (Vertiefung). Im Aufbaumodul werden weitere Lehrveranstaltungen zum Recht der Politik angeboten, zum Beispiel Parteien- und Parlamentsrecht.

7. Internationales und Europäisches Recht

Das Grundmodul besteht aus Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden in den Bereichen Recht des europäischen Binnenmarktes, Recht des politischen Prozesses sowie nationale und europäische Grundrechte (Vertiefung). Im Aufbaumodul werden weitere Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Internationales und Europäisches Recht angeboten, zum Beispiel Völkerrecht und Recht der internationalen Organisationen.

8. Steuerrecht

Das Grundmodul besteht aus Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden in den Bereichen Steuerrecht (Einführung), Einkommensteuerrecht, Unternehmenssteuerrecht, Abgabenordnung, Umsatzsteuerrecht und Recht der Rechnungslegung. Im Aufbaumodul werden weitere Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Steuerrecht angeboten, zum Beispiel Konzernsteuerrecht und Umwandlungssteuerrecht, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Unternehmensnachfolge sowie Internationales und Europäisches Steuerrecht.

9. Medizinrecht

Das Grundmodul besteht aus Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden in den Bereichen Arztvertragsrecht einschließlich Arzthaftung, öffentlich-rechtliche Organisation des Gesundheitswesens, Arztstrafrecht und rechtliche Grundlagen sowie tatsächliche Abläufe ärztlicher Tätigkeit. Im Aufbaumodul werden weitere Lehrveranstaltungen aus dem Gebiet des Medizinrechts angeboten, zum Beispiel gesetzliche und private Kranken- und Pflegeversicherung, Vertragsarztrecht, Betreuungsrecht, Fortpflanzungsmedizin und Embryonenschutz, Medizinethik und internationale Bezüge des Arztvertragsrechts und des Arzthaftungsrechts.

(3) Gegenstände der Schwerpunktbereichsprüfung sind auch die mit dem jeweiligen Schwerpunktbereich zusammenhängenden Pflichtfächer einschließlich der interdisziplinären und internationalen Bezüge des Rechts.

§ 4

Prüfungsabschnitte

(1) Die Schwerpunktbereichsprüfung besteht aus einer Aufsichtsarbeit, einer häuslichen Arbeit und einer mündlichen Prüfung. In der Regel geht die Aufsichtsarbeit der häuslichen Arbeit voraus. Die mündliche Prüfung schließt die Schwerpunktbereichsprüfung ab.

(2) Die Aufgabenstellung für die Aufsichtsarbeit ist dem Grundmodul, die Aufgabenstellung für die häusliche Arbeit dem Grundmodul oder dem Inhalt der belegten Lehrveranstaltungen des Aufbaumoduls des gewählten Schwerpunktbereichs zu entnehmen. § 7 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf den Inhalt einer belegten und dem Prüfling nach § 9 Abs. 1 Satz 4 mitgeteilten Lehrveranstaltung des Grund- oder Aufbaumoduls des gewählten Schwerpunktbereichs. Sie kann sich darüber hinaus auch auf den Gegenstand der häuslichen Arbeit erstrecken. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 5

Anmeldung und Zulassung

(1) Die Studierenden haben sich – vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung durch den Prüfungsausschuss – bis zum 1. August des Jahres, in dem die Aufsichtsarbeit abgelegt wird, zur Schwerpunktbereichsprüfung anzumelden. Die Anmeldung ist an das Prüfungsamt zu richten. Das Anmeldeverfahren wird in ortsüblicher Weise bekannt gegeben.

(2) Die Anmeldung zur Schwerpunktbereichsprüfung gilt zugleich als Antrag auf Zulassung. Die Zulassung setzt den Nachweis voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber

1. an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für den Studiengang Rechtswissenschaft eingeschrieben ist,
2. die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft bestanden hat, (§ 28 Abs. 2 Satz 2 JAG NRW),
3. einen Grundlagenschein erworben hat,
4. einen Seminarschein erworben hat,
5. in den Übungen im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht
 - a) in jedem Fach eine Klausur oder eine vergleichbare Leistung nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 Satz 1 StudO erfolgreich erbracht hat. Die Anzahl der Klausuren und der diese ersetzenden Kurzhausarbeiten verringert sich, wenn der Prüfungsausschuss gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 StudO aus einem zwingenden Grund in einer Übung auf Übungsklausuren oder Kurzhausarbeiten verzichtet hat.
 - b) insgesamt zwei Hausarbeiten i.S.d. § 9 Abs. 1 Satz 2 StudO in zwei unterschiedlichen Fächern nach Wahl bestanden hat.

Einer Übungsklausur vergleichbare Leistungen, die während eines Auslandsstudiums i.S.d. § 25 Abs. 2 Nr. 3 JAG NRW oder im Rahmen einer Verfahrenssimulation i.S.d. § 25 Abs. 2 Nr. 5 JAG

NRW erbracht wurden, können nach Maßgabe einer Entscheidung des Prüfungsausschusses auf die nach Buchst. a) zu erbringenden Leistungen angerechnet werden.

6. die für den gewählten Schwerpunktbereich im Grundmodul vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen (§ 3 Abs. 1) belegt hat.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft nicht an der Heinrich-Heine-Universität abgelegt haben, oder die nach der an der Heinrich-Heine-Universität im Studiengang Rechtswissenschaft abgelegten Zwischenprüfung dort nicht ohne Unterbrechung eingeschrieben waren, müssen ihrer Anmeldung eine Erklärung beifügen, dass die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bereits an der Juristischen Fakultät einer anderen Universität endgültig nicht bestanden wurde. Für sie können aus wichtigem Grund Ausnahmen von den Erfordernissen nach Abs. 2 Nr. 2 bis 5 zugelassen werden, insbesondere wenn sie nach den Vorschriften der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung ihrer Herkunftsuniversität die Voraussetzungen für die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung erfüllen.

(3a) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden nach Maßgabe des § 5a Abs. 1 als Leistungen nach Abs. 2 Nr. 3 bis 5 anerkannt.

(4) Über die Anerkennung nach Abs. 3a und die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung kann versagt werden, wenn der Antrag verspätet gestellt worden ist. Die Entscheidung ist rechtzeitig vor dem Termin zur Anfertigung der Aufsichtsarbeit bekanntzugeben. Mit der Bekanntgabe der Zulassung ist das Prüfungsverfahren eröffnet. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Das Prüfungsamt teilt dem Prüfling vor Anfertigung der schriftlichen Prüfungsleistungen eine Kennziffer zu.

§ 5a

Anerkennung als Schwerpunktbereichsprüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden gem. § 63a Abs. 1 Satz 1 HG NRW auf Antrag als Prüfungsleistungen der Schwerpunktbereichsprüfung anerkannt, sofern hinsichtlich der erbrachten Leistung kein wesentlicher Unterschied zu der Schwerpunktbereichsprüfungsleistung besteht, die ersetzt werden soll.

(2) Für die Entscheidung nach Abs. 1 ist der Prüfungsausschuss zuständig. Über den Antrag wird innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Antragstellung entschieden. Der Antrag ist spätestens bis zum 31. Mai des Jahres, in dem die Anmeldung zur Schwerpunktbereichsprüfung (§ 5 Abs. 1) erfolgen soll, zu stellen. Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6

Anfertigung der Aufsichtsarbeit

- (1) Die Aufsichtsarbeit wird in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit des Sommersemesters gestellt. Der Termin wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt und dem Prüfling vom Prüfungsamt spätestens vier Wochen vorher bekanntgegeben.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Aufsichtsarbeit beträgt fünf Stunden. Der Prüfungsausschuss kann Prüflingen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung auf Antrag diese Frist um bis zu zwei Stunden verlängern und / oder andere nachteilsausgleichende Maßnahmen gewähren.
- (3) Der Prüfungsausschuss bestimmt die zulässigen Hilfsmittel; andere dürfen nicht benutzt werden.
- (4) Die Prüflinge haben sich bei der Aufsichtsarbeit durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen. Die Aufsichtsarbeit darf außer der Kennziffer keine sonstigen Hinweise auf die Person des Prüflings enthalten.
- (5) Über den Termin zur Anfertigung der Aufsichtsarbeit wird eine Niederschrift angefertigt. Bei Störungen des ordnungsgemäßen Ablaufs des Termins kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses
 1. die Bearbeitungszeit (Abs. 2) angemessen verlängern;
 2. für einzelne oder alle Prüflinge die erneute Anfertigung der Aufsichtsarbeit anordnen oder ermöglichen.

Die Berufung auf die Störung ist ausgeschlossen, wenn der Prüfling sie nicht unverzüglich binnen eines Monats seit ihrem Eintritt schriftlich geltend gemacht hat.

§ 7

Anfertigung der häuslichen Arbeit

- (1) Die häusliche Arbeit wird dem Prüfling vom Prüfungsamt nach Beendigung des Schwerpunktbereichsstudiums im Aufbaumodul in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit des Wintersemesters zugeteilt. Der Prüfling teilt dem Prüfungsamt im Hinblick auf die Aufgabenstellung für die häusliche Arbeit vier Wochen vor Ablauf der Vorlesungszeit des Wintersemesters die belegten Lehrveranstaltungen des Aufbaumoduls im Schwerpunktbereich mit. Anderenfalls wird ihm eine Aufgabenstellung aus dem gewählten Schwerpunktbereich ohne Rücksicht auf die belegten Lehrveranstaltungen zugeteilt. Die häusliche Arbeit kann in englischer Sprache gestellt werden, wenn der Prüfling sich gleichzeitig mit der Mitteilung nach Satz 2 mit einer Bearbeitung in englischer Sprache einverstanden erklärt.
- (2) Der Prüfling hat die häusliche Arbeit binnen vier Wochen nach Zuteilung des Themas während der Dienststunden beim Prüfungsamt abzuliefern; die Übermittlung durch Telekommunikationsgeräte ist ausgeschlossen. Die häusliche Arbeit muss zudem in elektronischer Form in einem gängigen Dateiformat eingereicht werden, um eine Überprüfung mittels einer Plagiatsoftware zu ermöglichen. Im Falle eines wichtigen Grundes kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall oder generell eine elektronische Einreichung zulassen. Für Prüflinge mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann

der Prüfungsausschuss die Ablieferungsfrist auf Antrag um bis zu zwei Wochen verlängern. In Fällen einer gravierenden Störung des Universitäts- oder Prüfungsbetriebs kann der Prüfungsausschuss die Ablieferungsfrist verlängern oder die Prüfung abbrechen; eine Verlängerung darf nur bis zu einem Zeitpunkt von bis zu zwei Wochen nach Beendigung der Störung erfolgen.

(3) Der Prüfling fügt auf einem gesonderten Blatt die mit seiner Unterschrift versehene Versicherung bei, dass er die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt und sich anderer als der von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht bedient hat. Die häusliche Arbeit darf außer der Kennziffer keine sonstigen Hinweise auf die Person des Prüflings enthalten.

§ 8

Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen

(1) Die Aufsichtsarbeit wird jeweils von zwei Prüferinnen oder Prüfern i. S. d. § 10 mit einer der in § 11 aufgeführten Noten und Punktzahlen bewertet. Die Prüferinnen oder Prüfer können durch von ihnen herangezogene Korrekturassistentinnen oder Korrekturassistenten unterstützt werden, die gem. § 65 Abs. 1 HG NRW zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigt sind. Bei abweichender Bewertung einer Aufsichtsarbeit erfolgt eine Beratung der beiden Prüferinnen oder Prüfer. Können sie sich nicht einigen, werden Note und Punktwert endgültig im Rahmen ihrer Bewertungen von einer dritten Prüferin oder einem dritten Prüfer festgelegt, die oder der jeweils von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird.

(2) Absatz 1 gilt für die Bewertung der häuslichen Arbeit entsprechend. Eine/r der Prüferinnen oder Prüfer für die häusliche Arbeit ist in der Regel die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller.

(3) Die Bewertung der Aufsichtsarbeit und der häuslichen Arbeit werden dem Prüfling in der Regel mit der Ladung zur mündlichen Prüfung (§ 9 Abs. 1 Satz 5) mitgeteilt, spätestens jedoch eine Woche vor der mündlichen Prüfung.

§ 9

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Zu einer Gruppenprüfung sollen nicht mehr als sechs Prüflinge geladen werden. Die Dauer der Prüfung beträgt je Kandidatin oder je Kandidat etwa 12 Minuten. Für Prüflinge mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann der Prüfungsausschuss die Dauer der Prüfung um bis zu 50% verlängern. Die Ladung zur mündlichen Prüfung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung. Das aus dem Grund- oder Aufbaumodul des Schwerpunktbereichs zu prüfende Rechtsgebiet wird dem Prüfling mit der Ladung mitgeteilt. Die mündliche Prüfung kann ganz oder teilweise in englischer Sprache abgenommen werden, wenn der Prüfling sich bei der Mitteilung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 damit einverstanden erklärt.

(2) (2) Die mündliche Prüfung wird vor zwei Prüferinnen oder Prüfern i. S. d. § 10 abgelegt; eine Prüferin oder ein Prüfer übernimmt den Vorsitz. Die oder der Vorsitzende soll Professorin bzw. Professor, Vertreterin bzw. Vertreter einer Professur, außerplanmäßige Professorin bzw. außerplanmäßiger Professor, Honorarprofessorin bzw. Honorarprofessor oder Privatdozentin bzw. Privatdozent sein.

(3) (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Studierenden der Rechtswissenschaft und mit der Juristenausbildung oder Prüfung befassten Personen gestatten, bei der mündlichen Prüfung zuzuhören. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.

(4) (4) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung bewerten die Prüferinnen oder Prüfer die mündliche Prüfungsleistung und setzen nach Maßgabe der §§ 11 und 12 die Gesamtnote fest. Bei abweichender Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung durch die Prüferinnen oder Prüfer gibt die Stimme der / des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) (5) Die Prüferinnen oder Prüfer verkünden dem Prüfling das Ergebnis der mündlichen Prüfung und die Gesamtnote.

(6) (6) §§ 19, 23 Abs. 1 JAG NRW gelten entsprechend.

§ 9a

Mündliche Prüfung als Online-Videoprüfung

(1) Aus zwingendem Grund kann die mündliche Prüfung auf Antrag des Prüflings und mit Einverständnis der beiden Prüferinnen oder Prüfer als Online-Videoprüfung durchgeführt werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Für die Online-Videoprüfung sollen nicht mehr als zwei Prüflinge geladen werden. Im Übrigen gilt § 9 Abs. 1 Satz 1, Satz 3 bis 6, Abs. 2, Abs. 4 und Abs. 6 entsprechend.

(2) Die für die ordnungsgemäße Durchführung der Online-Videoprüfung einzuhaltenden Regularien bestimmt der Prüfungsausschuss. Sie werden dem Prüfling mit der Ladung zur Prüfung mitgeteilt. Rechtzeitig vor der Online-Videoprüfung wird mit dem Prüfling ein Probelauf durchgeführt. Dieser wird protokolliert.

(3) Treten während der Online-Videoprüfung Störungen auf und lassen sie sich beheben, verlängert sich die Prüfung um die zur Störungsbeseitigung erforderliche Zeit. Anderenfalls wird die Prüfung abgebrochen. Die Störungen und ihre Folgen werden protokolliert.

(4) Im Falle eines von beiden Prüferinnen oder Prüfern festgestellten Täuschungsversuchs wird die Prüfung abgebrochen. § 16 findet Anwendung. Besteht lediglich der Verdacht, dass ein Täuschungsversuch beabsichtigt ist, wird – wenn möglich – die Beachtung der Regularien für die Durchführung der Prüfung sichergestellt und die Prüfung um die dafür nötige Zeit verlängert. Kann die Beachtung der Regularien nicht sichergestellt werden, wird die Prüfung abgebrochen.

(5) Im Falle des Abbruchs der Prüfung wegen einer nicht behebbaren Störung und im Falle des Abbruchs der Prüfung wegen des Verdachts, dass ein Täuschungsversuch beabsichtigt ist, gilt die Prüfung als nicht unternommen.

(6) Nach Beendigung der Prüfung verlässt der Prüfling die Online-Videokonferenz. Die Prüferinnen oder Prüfer verkünden dem Prüfling das Ergebnis der mündlichen Prüfung und die Gesamtnote in geeigneter Form.

§ 10

Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüferinnen und Prüfer sind Professorinnen und Professoren, Vertreterinnen und Vertreter einer Professur, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie die im jeweiligen Schwerpunktbereich Lehrenden.

(2) Für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und für ihren Einsatz bei der Bewertung von Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss zuständig. Die hauptamtlichen Professorinnen und Professoren der Fakultät sind Prüferinnen und Prüfer, ohne dass es der ausdrücklichen Bestellung bedarf.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. Alle an den Prüfungen mitwirkenden Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 11

Prüfungsnoten

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut:	eine besonders hervorragende Leistung (= 16 -18 Punkte);
gut:	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung (= 13-15 Punkte);
vollbefriedigend:	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung (= 10-12 Punkte);
befriedigend:	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht (= 7-9 Punkte);
ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht (= 4-6 Punkte);
mangelhaft:	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung (= 1-3 Punkte);
ungenügend:	eine völlig unbrauchbare Leistung (= 0 Punkte).

Zwischennoten und von vollen Zahlenwerten abweichende Punktzahlen dürfen nicht verwendet werden.

(2) Soweit Einzelbewertungen rechnerisch zu Gesamtbewertungen zusammengefasst werden, entsprechen den ermittelten Punkten folgende Notenbezeichnungen:

14,00 – 18,00	Punkte: sehr gut
11,50 – 13,99	Punkte: gut
9,00 – 11,49	Punkte: vollbefriedigend
6,50 – 8,99	Punkte: befriedigend
4,00 – 6,49	Punkte: ausreichend
1,50 – 3,99	Punkte: mangelhaft
0 – 1,49	Punkte: ungenügend

§ 12

Schlussentscheidung nach mündlicher Prüfung

(1) Entsprechen die Leistungen des Prüflings insgesamt den Anforderungen, so ist die Schwerpunktbereichsprüfung für bestanden zu erklären, und zwar als „ausreichend“, „befriedigend“, „vollbefriedigend“, „gut“ oder „sehr gut“. Entsprechen die Leistungen nicht den Anforderungen, so ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

(2) Die Leistungen des Prüflings entsprechen in der Gesamtbeurteilung (Gesamtnote) den Anforderungen, wenn zwei Prüfungsabschnitte mit mindestens 4 Punkten bewertet wurden und der Punktwert insgesamt 4,00 nicht unterschreitet.

(3) Der Punktwert für die Gesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung ist rechnerisch zu ermitteln. Es sind

1. die Aufsichtsarbeit mit einem Anteil von 40 %,
2. die häusliche Arbeit mit einem Anteil von 30 % und
3. die Leistungen in der mündlichen Prüfung mit einem Anteil von 30 %

zu berücksichtigen.

Sind dem Prüfling Prüfungsleistungen erlassen worden (§ 17 Abs. 2), so sind die entsprechenden Prüfungsleistungen aus dem vorhergehenden Prüfungsverfahren zu berücksichtigen. Alle Punktwerte sind bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung rechnerisch zu ermitteln.

(4) Die Entscheidung der Prüferinnen oder Prüfer über das Ergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung ist zu verkünden. Sie ist dem Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben.

§ 13

Schlussentscheidung ohne mündliche Prüfung

(1) Die Schwerpunktbereichsprüfung ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für nicht bestanden zu erklären, sobald

1. Aufsichtsarbeit und häusliche Arbeit mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden sind,
2. ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung Aufsichtsarbeit und häusliche Arbeit nicht oder nicht rechtzeitig abliefern,
3. ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung den Termin für die mündliche Prüfung oder für die Online-Videoprüfung nicht oder nicht rechtzeitig wahrnimmt oder nicht bis zum Ende der Prüfung teilnimmt,
4. ein Prüfling ohne Genehmigung des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktritt.

- (2) Die Schwerpunktbereichsprüfung ist vom Prüfungsausschuss für nicht unternommen zu erklären, sobald
1. ein Prüfling mit Genehmigung des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktritt; die Genehmigung darf nur aus wichtigem Grund erteilt werden;
 2. der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings das Prüfungsverfahren abbricht, weil dessen sachgemäße Durchführung sich wegen einer ernsten Erkrankung des Prüflings oder aus einem anderen wichtigen Grund längere Zeit verzögert hat oder verzögern wird.

Insoweit entfällt die Wirkung der Zulassung.

- (3) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben.

§ 14

Zeugnis

- (1) Über die bestandene Schwerpunktbereichsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, in dem die belegten Lehrveranstaltungen sowie die Gesamtnote mit Notenbezeichnung und Punktwert anzugeben sind. Auf Antrag wird dem Prüfling zusätzlich die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen bescheinigt. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der mündlichen Prüfung anzugeben.
- (2) Das Ergebnis der bestandenen Schwerpunktbereichsprüfung wird auch im Zeugnis über die erste Prüfung ausgewiesen und geht mit 30 % in die Gesamtnote der ersten Prüfung ein, § 29 JAG NRW.
- (3) Ist die Schwerpunktbereichsprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 15

Zwischenentscheidung ohne mündliche Prüfung

- (1) Liefert ein Prüfling die Aufsichtsarbeit oder die häusliche Arbeit ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig ab, so ist die Prüfungsleistung durch den Prüfungsausschuss für „ungenügend“ zu erklären. Die Entscheidung bleibt für das weitere Prüfungsverfahren wirksam. Sie ist dem Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben.
- (2) Liefert ein Prüfling die Aufsichtsarbeit mit genügender Entschuldigung nicht ab, so hat er sie in dem nächstmöglichen Termin anzufertigen.
- (3) Liefert ein Prüfling die häusliche Arbeit mit genügender Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig ab, kann der Prüfungsausschuss die Ablieferungsfrist auf Antrag um bis zu zwei Wochen verlängern. Verzögert die Abgabe der häuslichen Arbeit sich wegen einer ernsten Erkrankung des Prüflings oder aus einem anderen wichtigen Grund für längere Zeit, teilt der Prüfungsausschuss dem Prüfling eine neue häusliche Arbeit zu.

(4) Erscheint der Prüfling mit genügender Entschuldigung nicht zum Termin für die mündliche Prüfung oder die Online-Videoprüfung, ist kurzfristig ein neuer Termin anzuberaumen.

(5) Entschuldigungsgründe sind nur zu berücksichtigen, wenn sie unverzüglich gegenüber dem Prüfungsamt geltend gemacht und nachgewiesen werden. Von dem Prüfling, der sich mit Krankheit entschuldigt, wird die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt.

§ 16

Ordnungswidriges Verhalten

(1) Als Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens, namentlich eines Täuschungsversuchs, des Besitzes oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, können ausgesprochen werden:

1. dem Prüfling kann die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen aufgegeben werden;
2. Prüfungsleistungen, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können für „ungenügend“ (0 Punkte) erklärt werden;
3. die Schwerpunktbereichsprüfung kann für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen der Prüfling von einer Wiederholungsprüfung ausgeschlossen werden.

Die Entscheidung bleibt für das weitere Prüfungsverfahren wirksam. Sie ist dem Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen. Im Fall des Satzes 1 Nr. 3 findet § 18 keine Anwendung.

(2) Auch nach Aushändigung des Zeugnisses über das Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung kann diese für nicht bestanden erklärt werden, jedoch nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Tage der mündlichen Prüfung.

(3) Über die Folgen eines festgestellten ordnungswidrigen Verhaltens des Prüflings entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 17

Wiederholung der Schwerpunktbereichsprüfung

(1) Hat der Prüfling die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen. Der Prüfling hat sich zur Wiederholungsprüfung bis zum 1. August des Jahres anzumelden, in dem die Wiederholungsprüfung stattfindet. Die Wiederholungsprüfung ist in demselben Schwerpunktbereich abzulegen.

(2) Auf Antrag erlässt der Prüfungsausschuss dem Prüfling für die Wiederholungsprüfung entweder die Anfertigung der Aufsichtsarbeit oder die Anfertigung der häuslichen Arbeit und die Ablegung der mündlichen Prüfung, soweit diese Prüfungsleistungen jeweils alle mit „ausreichend“ (4,00 Punkte) oder besser bewertet worden sind. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Prüfung wegen ordnungswidrigen Verhaltens des Prüflings für nicht bestanden erklärt wird oder die Prüfung als nicht bestanden gilt.

§ 18

Freiversuch

(1) Meldet sich ein Prüfling bis zum Abschluss des sechsten Fachsemesters eines ununterbrochenen Studiums zur Ablegung der Schwerpunktbereichsprüfung und besteht er die Prüfung nicht, so gilt diese als nicht unternommen (Freiversuch). § 25 Abs. 2 – 5 JAG NRW gilt entsprechend.

(2) § 17 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 18a

Wiederholung zur Verbesserung

Wer die Schwerpunktbereichsprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen für einen Freiversuch nach § 18 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Gesamtnote die Prüfung einmal wiederholen. Im Rahmen der Wiederholung zur Verbesserung sind alle nach § 4 erforderlichen Prüfungsleistungen zu erbringen; Prüfungsleistungen aus der zuvor bestandenen Schwerpunktbereichsprüfung werden nicht angerechnet. Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Entscheidung über das Prüfungsergebnis zu stellen. Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine höhere Punktzahl in der Gesamtnote, so wird hierüber ein Zeugnis erteilt.

3. Abschnitt: Schwerpunktbereichsprüfung im integrierten deutsch-französischen Aufbaustudienkurs im Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht

§ 19

Gegenstände der Prüfung im Schwerpunktbereich „Deutsches und französisches Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht“

(1) Der Schwerpunktbereich „Deutsches und französisches Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht“ ist Bestandteil des viersemestrigen integrierten deutsch-französischen Aufbaustudienkurses im Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht (§ 27 Abs. 3 der Studienordnung der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf). Von den Lehrveranstaltungen dieses Aufbaustudienkurses, die sich im Einzelnen aus dem gemeinsamen Studienplan und der ECTS-Regelung der beiden Partnerfakultäten (Anlage zu § 19) ergeben, sind die folgenden Lehrveranstaltungen Gegenstände der Schwerpunktbereichsprüfung:

1. im ersten Semester eine Vorlesung der Unterrichtseinheit 1, 1. Block (UE 1, Bloc 1) im Umfang von drei Semesterwochenstunden wie zum Beispiel „Droit des Sociétés“ oder „Droit de la sécurité sociale“;
2. im zweiten Semester eine Vorlesung der Unterrichtseinheit 1, 1. Block (UE 1, Bloc 1) im Umfang von drei Semesterwochenstunden wie zum Beispiel „Droit des Sociétés“ oder „Droit social international et européen“;
3. im dritten Semester vier Vorlesungen der Unterrichtseinheit 1 (UE 1) im Umfang von je zwei Semesterwochenstunden wie zum Beispiel Konzernrecht, Umwandlungsrecht, Kollektives Arbeitsrecht und Individualarbeitsrecht;

4. im vierten Semester ein Seminar im Wirtschaftsrecht oder im Arbeitsrecht und drei Vorlesungen der Unterrichtseinheit 1 (UE 1) im Umfang von je zwei Semesterwochenstunden wie zum Beispiel Internationales Arbeitsrecht, Europäisches Gesellschaftsrecht und Grundlagen des Wirtschaftsrechts.

(2) Gegenstände der Schwerpunktbereichsprüfung sind auch die mit dem jeweiligen Schwerpunktbereich zusammenhängenden Pflichtfächer einschließlich der interdisziplinären und internationalen Bezüge des Rechts.

§ 20

Prüfungsabschnitte

(1) Die Schwerpunktbereichsprüfung besteht aus vier Aufsichtsarbeiten, drei mündlichen Prüfungen und einer häuslichen Arbeit. In der Regel gehen die Aufsichtsarbeiten und die mündlichen Prüfungen der häuslichen Arbeit voran.

(2) Auf die vier Aufsichtsarbeiten werden die beiden Aufsichtsarbeiten angerechnet, die zu den Inhalten der Vorlesungen des ersten und zweiten Semesters im französischen Recht in Cergy-Pontoise (§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2) geschrieben werden. Im dritten Semester werden in Düsseldorf zwei Aufsichtsarbeiten geschrieben, deren Aufgabenstellungen jeweils zwei Vorlesungen (§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3; zum Beispiel Konzernrecht und Umwandlungsrecht, Kollektives Arbeitsrecht und Individualarbeitsrecht) zu entnehmen sind. Zu den Inhalten der Vorlesungen des vierten Semesters im deutschen Recht in Düsseldorf (§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4) werden jeweils mündliche Prüfungen abgelegt.

(3) Die Aufgabenstellung für die in deutscher Sprache anzufertigende häusliche Arbeit ist dem Inhalt der belegten Lehrveranstaltungen zu entnehmen.

§ 21

Anmeldung und Zulassung

(1) Die Studierenden haben sich bis zum 15. Januar des Jahres, in dem die Aufsichtsarbeiten des dritten Semesters des Aufbaustudienkurses in Düsseldorf abgelegt werden, zur Schwerpunktbereichsprüfung anzumelden. Die Anmeldung ist an das Prüfungsamt zu richten. Das Anmeldeverfahren wird in ortsüblicher Weise bekannt gegeben.

(2) Die Anmeldung zur Schwerpunktbereichsprüfung gilt zugleich als Antrag auf Zulassung. Die Zulassung setzt den Nachweis voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber

1. gemäß den zwischen den Partnerfakultäten vereinbarten Regeln zur Leistungskontrolle und zum Erwerb des Doppelabschlusses (Anlage zu § 21) für das Studium im intergrierten deutsch-französischen Aufbaustudienkurs im Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht zugelassen worden ist,
2. an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf für den Studiengang Rechtswissenschaft eingeschrieben ist,
3. die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft bestanden hat (§ 28 Abs. 2 Satz 2 JAG NRW),

4. einen Grundlagenschein erworben hat,
5. an den Aufsichtsarbeiten des ersten und zweiten Semesters in Cergy-Pontoise (§ 20 Abs. 2 Satz 1) teilgenommen hat,
6. die für die ersten drei Semester in Cergy-Pontoise und in Düsseldorf vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen (§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 - 3) besucht hat.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft nicht an der Heinrich-Heine-Universität abgelegt haben, oder die nach der an der Heinrich-Heine-Universität im Studiengang Rechtswissenschaft abgelegten Zwischenprüfung dort nicht ohne Unterbrechung eingeschrieben waren, müssen ihrer Anmeldung eine Erklärung beifügen, dass die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bereits an der Juristischen Fakultät einer anderen Universität endgültig nicht bestanden wurde. Für sie können aus wichtigem Grund Ausnahmen von den Erfordernissen nach Abs. 2 Nr. 3 bis 4 zugelassen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung kann versagt werden, wenn der Antrag verspätet gestellt worden ist. Die Entscheidung ist rechtzeitig vor dem Termin zu Anfertigung der Aufsichtsarbeit bekanntzugeben. Mit der Bekanntgabe der Zulassung ist das Prüfungsverfahren eröffnet. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Das Prüfungsamt teilt dem Prüfling vor Anfertigung der schriftlichen Prüfungsleistungen eine Kennziffer zu.

§ 22

Anfertigung und Bewertung der Aufsichtsarbeiten

(1) Die Aufsichtsarbeiten des dritten Semesters (§ 20 Abs. 2 Satz 2) werden in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit des Wintersemesters gestellt. Die Termine werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt und dem Prüfling vom Prüfungsamt spätestens vier Wochen vorher bekanntgegeben.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Aufsichtsarbeiten des dritten Semesters beträgt je drei Stunden. Der Prüfungsausschuss kann Prüflingen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung auf Antrag diese Frist um bis zu einer Stunde verlängern und / oder andere nachteilsausgleichende Maßnahmen gewähren.

(3) Der Prüfungsausschuss bestimmt die zulässigen Hilfsmittel; andere dürfen nicht benutzt werden.

(4) Die Prüflinge haben sich bei den Aufsichtsarbeiten durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen. Die Aufsichtsarbeiten dürfen außer der Kennziffer keine sonstigen Hinweise auf die Person des Prüflings enthalten.

(5) Über den Termin zur Anfertigung einer Aufsichtsarbeit wird eine Niederschrift angefertigt. Bei Störungen des ordnungsgemäßen Ablaufs des Termins kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

1. die Bearbeitungszeit (Absatz 2) angemessen verlängern;
2. für einzelne oder alle Prüflinge die erneute Anfertigung der jeweiligen Aufsichtsarbeit anordnen oder ermöglichen.

Die Berufung auf die Störung ist ausgeschlossen, wenn der Prüfling sie nicht unverzüglich binnen eines Monats seit ihrem Eintritt schriftlich geltend gemacht hat.

(6) Die Aufsichtsarbeiten des dritten Semesters werden jeweils von zwei Prüferinnen oder Prüfern i. S. d. § 10 mit einer der in § 25 Abs. 1 aufgeführten Noten und Punktzahlen bewertet. Die Prüferinnen oder Prüfer können durch von ihnen herangezogene Korrekturassistentinnen oder Korrekturassistenten unterstützt werden, die gem. § 65 Abs. 1 HG NRW zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigt sind. Bei abweichender Bewertung einer Aufsichtsarbeit erfolgt eine Beratung der beiden Prüferinnen oder Prüfer. Können sie sich nicht einigen, werden Note und Punktwert endgültig im Rahmen ihrer Bewertungen von einer dritten Prüferin oder einem dritten Prüfer festgelegt, die oder der jeweils von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird.

(7) Die Bewertungen der Aufsichtsarbeiten des dritten Semesters werden den Prüflingen spätestens mit der Ladung zur ersten mündlichen Prüfung (§ 23 Abs. 2 Satz 5) mitgeteilt.

§ 23

Mündliche Prüfungen

(1) Die mündlichen Prüfungen des vierten Semesters (§ 20 Abs. 2 Satz 3) werden in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit des Sommersemesters vor zwei Prüferinnen oder Prüfern i. S. d. § 10 abgelegt, von denen eine Prüferin oder ein Prüfer Professorin bzw. Professor, Vertreterin bzw. Vertreter einer Professur, außerplanmäßige Professorin bzw. außerplanmäßiger Professor, Honorarprofessorin bzw. Honorarprofessor oder Privatdozentin bzw. Privatdozent sein soll. Eine Prüferin oder ein Prüfer übernimmt den Vorsitz; die oder der Vorsitzende soll die- oder derjenige Prüfer sein, die oder der die Lehrveranstaltung gehalten hat, auf deren Inhalt sich die mündliche Prüfung bezieht.

(2) Die mündlichen Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Zu einer Gruppenprüfung sollen nicht mehr als sechs Prüflinge geladen werden. Die Dauer einer Prüfung beträgt je Kandidatin oder je Kandidat etwa 12 Minuten. Für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann der Prüfungsausschuss die Dauer einer Prüfung um bis zu 50% verlängern. Die Ladung zu einer mündlichen Prüfung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der jeweiligen mündlichen Prüfung.

(3) Nach Beendigung der jeweiligen mündlichen Prüfung bewerten die Prüferinnen oder Prüfer die mündliche Prüfungsleistung mit einer der in § 25 Abs. 1 aufgeführten Noten und Punktzahlen. Bei abweichender Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung durch die Prüferinnen oder Prüfer gibt die Stimme der / des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Prüferinnen oder Prüfer verkünden dem Prüfling das Ergebnis der jeweiligen mündlichen Prüfung.

(5) §§ 19, 23 Abs. 1 JAG NRW gelten entsprechend.

§ 23a

Mündliche Prüfungen als Online-Videoprüfungen

(1) Aus zwingendem Grund können die mündlichen Prüfungen auf Antrag des Prüflings und mit Einverständnis der beiden Prüferinnen oder Prüfer als Online-Videoprüfungen durchgeführt werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Im Übrigen gelten § 23 Abs. 2 Satz 1, Satz 3 bis Satz 5, Abs. 3 und Abs. 5 sowie § 9a Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5 entsprechend.

(2) Im Falle eines von beiden Prüferinnen oder Prüfern festgestellten Täuschungsversuchs wird die Prüfung abgebrochen. § 30 findet Anwendung. Besteht lediglich der Verdacht, dass ein Täuschungsversuch beabsichtigt ist, wird – wenn möglich – die Beachtung der Regularien für die Durchführung der Prüfung sichergestellt und die Prüfung um die dafür nötige Zeit verlängert. Kann die Beachtung der Regularien nicht sichergestellt werden, wird die Prüfung abgebrochen.

(3) Nach Beendigung der Prüfung verlässt der Prüfling die Online-Videokonferenz. Die Prüferinnen oder Prüfer verkünden dem Prüfling das Ergebnis der jeweiligen mündlichen Prüfung in geeigneter Form.

§ 24

Anfertigung und Bewertung der häuslichen Arbeit

(1) Die häusliche Arbeit wird dem Prüfling vom Prüfungsamt nach Beendigung des Schwerpunktbereichsstudiums im vierten Semester des Aufbaustudienkurses in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit des Sommersemesters zugeteilt.

(2) Der Prüfling hat die häusliche Arbeit binnen vier Wochen nach Zuteilung des Themas während der Dienststunden beim Prüfungsamt abzuliefern; die Übermittlung durch Telekommunikationsgeräte ist ausgeschlossen. Die häusliche Arbeit muss zudem in elektronischer Form in einem gängigen Dateiformat eingereicht werden, um eine Überprüfung mittels einer Plagiatssoftware zu ermöglichen. Im Falle eines wichtigen Grundes kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall oder generell eine elektronische Einreichung zulassen. Für Prüflinge mit Behinderung oder chronischer Erkrankung kann der Prüfungsausschuss die Ablieferungsfrist auf Antrag um bis zu zwei Wochen verlängern. In Fällen einer gravierenden Störung des Universitäts- oder Prüfungsbetriebs kann der Prüfungsausschuss die Ablieferungsfrist verlängern oder die Prüfung abbrechen; eine Verlängerung darf nur bis zu einem Zeitpunkt von bis zu zwei Wochen nach Beendigung der Störung erfolgen.

(3) Der Prüfling fügt auf einem gesonderten Blatt die mit seiner Unterschrift versehene Versicherung bei, dass er die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt und sich anderer als der von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht bedient hat. Die häusliche Arbeit darf außer der Kennziffer keine sonstigen Hinweise auf die Person des Prüflings enthalten.

(4) Die häusliche Arbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern i. S. d. § 10 mit einer der in § 25 Abs. 1 aufgeführten Noten und Punktzahlen bewertet. Eine/r der Prüferinnen oder Prüfer ist in der Regel die Aufgabenstellerin oder der Aufgabensteller. Die Prüferinnen oder Prüfer können durch von ihnen herangezogene Korrekturassistentinnen oder Korrekturassistenten unterstützt werden, die gem. § 65 Abs. 1 HG NRW zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigt sind. Bei abweichender Bewertung einer Aufsichtsarbeit erfolgt eine Beratung der beiden Prüferinnen oder Prüfer. Können sie sich nicht einigen, werden Note und Punktwert endgültig im Rahmen ihrer Bewertungen von einer dritten Prüferin oder einem dritten Prüfer festgelegt, die oder der jeweils von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird.

(5) Die Bewertung der häuslichen Arbeit wird dem Prüfling mit der Entscheidung des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung (§ 26 Abs. 6) mitgeteilt.

§ 25

Prüfungsnoten

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut:	eine besonders hervorragende Leistung (= 16 -18 Punkte);
gut:	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung (= 13-15 Punkte);
vollbefriedigend:	eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung (= 10-12 Punkte);
befriedigend:	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht (= 7-9 Punkte);
ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht (= 4-6 Punkte);
mangelhaft:	eine an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung (= 1-3 Punkte);
ungenügend:	eine völlig unbrauchbare Leistung (= 0 Punkte).

Zwischennoten und von vollen Zahlenwerten abweichende Punktzahlen dürfen nicht verwendet werden.

(2) Für die Umrechnung der französischen Noten, mit denen die Aufsichtsarbeiten des ersten und zweiten Semesters in Cergy-Pontoise im französischen Recht (§ 20 Abs. 2 Satz 1) bewertet worden sind, in deutsche Prüfungsnoten gemäß Absatz 1 gilt die folgende Umrechnungstabelle:

<i>Französische Benotung</i>	<i>Deutsche Benotung</i>
- 0/20 – 4,99/20	- 0 Punkte
- 5/20	- 1 Punkt
- 6,66/20	- 2 Punkte
- 8,33/20	- 3 Punkte
- 10/20	- 4 Punkte
- 10,5/20	- 5 Punkte
- 11/20	- 6 Punkte

- 11,5/20	- 7 Punkte
- 12/20 assez bien	- 8 Punkte
- 12,5/20	- 9 Punkte
- 13/20	- 10 Punkte
- 13,5/20	- 11 Punkte
- 14/20 bien	- 12 Punkte
- 14,5/20	- 13 Punkte
- 15/20	- 14 Punkte
- 15,5/20	- 15 Punkte
- 16/20 très bien	- 16 Punkte
- 17/20	- 17 Punkte
- 18/20 – 20/20	- 18 Punkte

(3) Soweit Einzelbewertungen rechnerisch zu Gesamtbewertungen zusammengefasst werden, entsprechen den ermittelten Punkten folgende Notenbezeichnungen:

14,00 –	18,00	Punkte: sehr gut
11,50 –	13,99	Punkte: gut
9,00 –	11,49	Punkte: vollbefriedigend
6,50 –	8,99	Punkte: befriedigend
4,00 –	6,49	Punkte: ausreichend
1,50 –	3,99	Punkte: mangelhaft
0 –	1,49	Punkte: ungenügend

§ 26

Schlussentscheidung nach Ableistung aller Prüfungen

(1) Entsprechen die Leistungen des Prüflings insgesamt den Anforderungen, so ist die Schwerpunktbereichsprüfung für bestanden zu erklären, und zwar als „ausreichend“, „befriedigend“, „vollbefriedigend“, „gut“ oder „sehr gut“. Entsprechen die Leistungen nicht den Anforderungen, so ist die Prüfung für nicht bestanden zu erklären.

(2) Die Leistungen des Prüflings entsprechen in der Gesamtbeurteilung (Gesamtnote) den Anforderungen, wenn zwei der vier Aufsichtsarbeiten (§ 20 Abs. 2 Sätze 1 und 2) und zwei der drei mündlichen Prüfungen (§ 20 Abs. 2 Satz 3) mit jeweils mindestens 4 Punkten sowie die häusliche Arbeit mit mindestens 1 Punkt bewertet wurden und der Punktwert insgesamt 4,00 nicht unterschreitet.

(3) Der Punktwert für die Gesamtnote der Schwerpunktbereichsprüfung ist rechnerisch zu ermitteln. Es sind

1. die vier Aufsichtsarbeiten mit einem Anteil von jeweils 10 %, insgesamt also 40 %,
 2. die Leistungen in den drei mündlichen Prüfungen mit einem Anteil von jeweils 10 %, insgesamt also 30 %, und
 3. die häusliche Arbeit mit einem Anteil von 30 %

zu berücksichtigen.

(4) Sind dem Prüfling Prüfungsleistungen erlassen worden (§ 31 Abs. 2), so sind die entsprechenden Prüfungsleistungen aus dem vorhergehenden Prüfungsverfahren zu berücksichtigen. Alle Punktwerte sind bis auf zwei Dezimalstellen ohne Auf- oder Abrundung rechnerisch zu ermitteln.

(5) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung soll dem Prüfling spätestens 18 Wochen nach Abgabe der häuslichen Arbeit mit einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich gegeben werden.

§ 27

Schlussentscheidung ohne häusliche Arbeit

(1) Die Schwerpunktbereichsprüfung ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für nicht bestanden zu erklären, sobald

1. drei oder mehr Aufsichtsarbeiten oder zwei oder mehr mündliche Prüfungen mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden sind,
2. ein Prüfling ohne genügende Entschuldigung drei oder mehr Aufsichtsarbeiten nicht oder nicht rechtzeitig abliefern und ohne genügende Entschuldigung die Termine für zwei oder mehr mündliche Prüfungen oder Online-Videoprüfungen nicht oder nicht rechtzeitig wahrnimmt oder nicht bis zum Ende der Prüfung teilnimmt,
3. ein Prüfling ohne Genehmigung des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die Schwerpunktbereichsprüfung ist vom Prüfungsausschuss für nicht unternommen zu erklären, sobald

1. ein Prüfling mit Genehmigung des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurücktritt; die Genehmigung darf nur aus wichtigem Grund erteilt werden;
2. der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings das Prüfungsverfahren abbricht, weil dessen sachgemäße Durchführung sich wegen einer ernsten Erkrankung des Prüflings oder aus einem anderen wichtigen Grund längere Zeit verzögert hat oder verzögern wird.

Insoweit entfällt die Wirkung der Zulassung.

(3) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben.

§ 28

Zeugnis

(1) Über die bestandene Schwerpunktbereichsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, in dem die belegten Lehrveranstaltungen sowie die Gesamtnote mit Notenbezeichnung und Punktwert anzugeben sind. Auf Antrag wird dem Prüfling zusätzlich die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen bescheinigt. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der Schlussentscheidung des Prüfungsausschusses (§ 26) anzugeben.

(2) Das Ergebnis der bestandenen Schwerpunktbereichsprüfung wird auch im Zeugnis über die erste Prüfung ausgewiesen und geht mit 30 % in die Gesamtnote der ersten Prüfung ein, § 29 JAG NRW.

(3) Ist die Schwerpunktbereichsprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(4) Hat der Prüfling zugleich die Voraussetzungen für die Erlangung des Doppelabschlusses im deutschen und französischen Recht erfüllt, ist das Zeugnis über die Schwerpunktbereichsprüfung Bestandteil einer gemeinsamen Urkunde beider Fakultäten. Nähere Vorgaben treffen die zwischen den Partnerfakultäten vereinbarten Regeln zur Leistungskontrolle und zum Erwerb des Doppelabschlusses (Anlage zu § 21).

§ 29

Zwischenentscheidungen

(1) Liefert ein Prüfling eine der in Düsseldorf anzufertigenden Aufsichtsarbeiten (§ 20 Abs. 2 Satz 2) oder die häusliche Arbeit ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig ab, so ist die Prüfungsleistung durch den Prüfungsausschuss für „ungenügend“ zu erklären. Die Entscheidung bleibt für das weitere Prüfungsverfahren wirksam. Sie ist dem Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben.

(2) Liefert ein Prüfling eine der in Düsseldorf anzufertigenden Aufsichtsarbeiten (§ 20 Abs. 2 Satz 2) mit genügender Entschuldigung nicht ab, so hat er sie in dem nächstmöglichen Termin anzufertigen.

(3) Liefert ein Prüfling die häusliche Arbeit mit genügender Entschuldigung nicht oder nicht rechtzeitig ab, kann der Prüfungsausschuss die Ablieferungsfrist auf Antrag um bis zu zwei Wochen verlängern. Verzögert die Abgabe der häuslichen Arbeit sich wegen einer ersten Erkrankung des Prüflings oder aus einem anderen wichtigen Grund für längere Zeit, teilt der Prüfungsausschuss dem Prüfling eine neue häusliche Arbeit zu.

(4) Erscheint der Prüfling mit genügender Entschuldigung nicht zum Termin für eine mündliche Prüfung, ist kurzfristig ein neuer Termin anzuberaumen.

(5) Entschuldigungsgründe sind nur zu berücksichtigen, wenn sie unverzüglich gegenüber dem Prüfungsamt geltend gemacht und nachgewiesen werden. Von dem Prüfling, der sich mit Krankheit entschuldigt, wird die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt.

§ 30

Ordnungswidriges Verhalten

(1) Als Folgen eines ordnungswidrigen Verhaltens, namentlich eines Täuschungsversuchs, des Besitzes oder der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, können ausgesprochen werden:

1. dem Prüfling kann die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen aufgegeben werden;

2. Prüfungsleistungen, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können für „ungenügend“ (0 Punkte) erklärt werden;
3. die Schwerpunktbereichsprüfung kann für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen der Prüfling von einer Wiederholungsprüfung ausgeschlossen werden.

Die Entscheidung bleibt für das weitere Prüfungsverfahren wirksam. Sie ist dem Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen. Im Fall des Satzes 1 Nr. 3 findet § 32 keine Anwendung.

(2) Auch nach Aushändigung des Zeugnisses über das Bestehen der Schwerpunktbereichsprüfung kann diese für nicht bestanden erklärt werden, jedoch nur innerhalb von fünf Jahren seit der schriftlichen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses durch den Prüfungsausschuss (§ 26 Abs. 5).

(3) Über die Folgen eines festgestellten ordnungswidrigen Verhaltens des Prüflings entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 31

Wiederholung der Schwerpunktbereichsprüfung

(1) Hat der Prüfling die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden, so darf er sie einmal wiederholen. § 21 Abs. 1 gilt entsprechend. Die Wiederholungsprüfung ist in demselben Schwerpunktbereich abzulegen.

(2) Auf Antrag erlässt der Prüfungsausschuss dem Prüfling für die Wiederholungsprüfung die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten, die Ablegung der mündlichen Prüfungen oder die Anfertigung der häuslichen Arbeit, soweit diese Prüfungsleistungen jeweils alle mit „ausreichend“ (4,00 Punkte) oder besser bewertet worden sind. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Prüfung wegen ordnungswidrigen Verhaltens des Prüflings für nicht bestanden erklärt wird oder die Prüfung als nicht bestanden gilt.

§ 32

Freiversuch

(1) Meldet sich ein Prüfling bis zum Abschluss des neunten Fachsemesters eines ununterbrochenen Studiums zur Ablegung der Schwerpunktbereichsprüfung und besteht er die Prüfung nicht, so gilt diese als nicht unternommen (Freiversuch). § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2, 5 und 6 und Satz 2 sowie Abs. 3 – 5 JAG NRW gilt entsprechend.

(2) § 31 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 33

Wiederholung zur Verbesserung

Wer die Schwerpunktbereichsprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen für einen Freiversuch nach § 32 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Gesamtnote die Prüfung einmal wiederholen. Im Rahmen der Wiederholung zur Verbesserung sind die nach § 20 erforderlichen Prüfungsleistungen mit Ausnahme der beiden im französischen Recht in Cergy-Pontoise geschriebenen und gemäß § 20 Abs. 2 S. 1 anzurechnenden Aufsichtsarbeiten zu erbringen; andere Prüfungsleistungen der zuvor

bestandenen Schwerpunktbereichsprüfung werden nicht angerechnet. Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Entscheidung über das Prüfungsergebnis zu stellen. Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine höhere Punktzahl in der Gesamtnote, so wird hierüber ein Zeugnis erteilt.

4. Abschnitt: Rechtsbehelfe, Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 34

Einsichtnahme

Hinsichtlich der Einsichtnahme in die Prüfungsakten gilt § 23 Abs. 2 JAG NRW entsprechend.

§ 35

Widerspruch, Klage

(1) Gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch gem. §§ 68 ff VwGO eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Werden einzelne Prüfungsleistungen angegriffen, erfolgt die Entscheidung auf der Grundlage einer einzuholenden Stellungnahme derjenigen Prüferinnen und Prüfer, die an der Beurteilung beteiligt gewesen sind.

(4) Vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 können Entscheidungen, die eine Beurteilung einer Prüfungsleistung enthalten, nicht geändert werden.

(5) Legt der Prüfling gegen eine Entscheidung über das Ergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung Widerspruch ein oder erhebt er Klage, so wird dadurch ein weiteres Prüfungsverfahren nicht gehindert. Wird nach der Ablegung der Wiederholungsprüfung eine frühere Prüfung für bestanden erklärt, so gilt das Ergebnis der früheren Prüfung als Ergebnis der Schwerpunktbereichsprüfung.

§ 36

Übergangsvorschriften

(1) Die in § 3 Abs. 2 Nr. 2a, 2b, 3 und 4 aufgeführten Schwerpunktbereiche werden ab dem Sommersemester 2016 angeboten. Für vor dem Sommersemester 2016 eröffnete Schwerpunktbereichsprüfungen sowie für hierauf bezogene Wiederholungs- und Verbesserungsprüfungen bestimmen sich die Prüfungsgegenstände nach der Fassung der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung, wie sie zum Zeitpunkt der Zulassung galt. Der Prüfungsausschuss kann bezüglich der Prüfungsgegenstände in Fällen besonderer Härte auf Antrag des Prüflings eine abweichende Regelung treffen.

(2) Die Schwerpunktbereichsprüfungsordnung in der Fassung der zwölften Änderungsordnung vom 28.05.2020 gilt auch für Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ordnung bereits in der Schwerpunktbereichsprüfung befanden.

Artikel II

§ 37

Inkrafttreten

Diese Schwerpunktbereichsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 21.04.2020 und der Genehmigung des Ministeriums der Justiz des Landes NRW vom 25.05.2020 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW.

Düsseldorf, den 28.05.2020

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ. Prof. Dr. jur.)

Cursus intégré franco-allemand au niveau Master droit de l'entreprise
 Integrierter deutsch-französischer Aufbaustudienkurs
 im Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht

Programme commun de formation et Règlement ECTS
Gemeinsamer Studienplan und ECTS-Regelung
- Anlage zu § 19 der Schwerpunktbereichsprüfungsordnung -

Présentation globale de la 1ère année

Cours effectués à la faculté de droit de CY Cergy Paris Université

Matières/Fächer		Coef	ECTS	Vol. horaire
SEMESTRE 1 (30 ECTS)		30	30	208
UE 1 Fondamentale 2 blocs	Composée de 5 EC	18	18	172
	<i>BLOC 1 : 2 CM assortis de 2 TD</i>	12	12	96
	CM Droit des Sociétés 1	6	6	33
	TD Droit des Sociétés 1			15
	CM Droit de la sécurité sociale 1	6	6	33
	TD Droit de la sécurité sociale 1			15
	<i>BLOC 2 : 2 CM + 1 TD</i>	6	6	76
	<i>2 CM à choisir :</i>			
	Droit du travail approfondi 1	2	2	33
	Droit de la concurrence & de la distribution	2	2	33
	Droit fiscal des affaires	2	2	33
	Introduction au droit international privé	2	2	33
	<i>1 TD obligatoire :</i>			
Atelier juridique	2	2	10	
Majeure de spécialisation Droit allemand	Composée de 3 EC	12	12	36
	<i>2 CM obligatoires :</i>			
	Wettbewerbsrecht	4	4	12
	Gesellschaftsrecht	4	4	12
	<i>1 CM à choisir :</i>			
Rechtsvergleich zwischen deutschem und französischem Recht	4	4	12	
Steuerrecht	4	4	12	
Unité facultative	Enseignements ou activités complémentaires avec points bonus à choisir / Freiwilliger Unterricht oder zusätzliche Aktivitäten mit Bonuspunkten zur Wahl	Points bonus		

Présentation globale de la 1ère année

Cours effectués à la faculté de droit de CY Cergy Paris Université

Matières/Fächer		Coeff	ECTS	Vol. horaire	
SEMESTRE 2 (30 ECTS)		30	30	208	
UE 1 Fondamentale 2 blocs	Composée de 5 EC	18	18	172	
	<i>BLOC 1 : 2 CM assortis de 2 TD</i>	12	12	96	
	CM Droit des Sociétés 2	6	6	33	
	TD Droit des Sociétés 2			15	
	CM Droit social international & européen	6	6	33	
	TD Droit social international & européen			15	
	<i>BLOC 2 : 2 CM + 1 TD</i>	6	6	76	
	<i>2 CM à choisir :</i>				
	Droit des entreprises en difficulté	2	2	33	
	Droit pénal des affaires	2	2	33	
	Droit bancaire	2	2	33	
	Histoire du droit du travail	2	2	33	
	<i>1 TD obligatoire :</i>				
	Atelier juridique	2	2	10	
Majeure de spécialisation Droit allemand/ Deutsches Recht	Composée de 3 EC	12	12	36	
	<i>2 CM obligatoires :</i>				
	Sozialrecht	4	4	12	
	Gesellschaftsrecht	4	4	12	
	<i>1 CM à choisir :</i>				
	Geschichte des deutschen Arbeitsrechts	4	4	12	
	Insolvenzrecht	4	4	12	
Unité facultative	Enseignements ou activités complémentaires avec points bonus à choisir / Freiwilliger Unterricht oder zusätzliche Aktivitäten mit Bonuspunkten zur Wahl		Points bonus		

Présentation globale de la 2ème année

Cours effectués à la faculté de droit de l'Université Heinrich Heine de Düsseldorf

Matières/Fächer		Coeff	ECTS	Vol. horaire
SEMESTRE 3 (30 ECTS)		30	30	180
UE 1 Droit allemand/ Deutsches Recht	Composée de 4 EC	18	18	120
	Individualarbeitsrecht	4,5	4,5	30
	Kollektives Arbeitsrecht	4,5	4,5	30
	Konzernrecht	4,5	4,5	30
	Umwandlungsrecht	4,5	4,5	30
UE 2 Droit français/ Französisches Recht	Composée de 4 EC	9	9	60
	Droit des concentrations	2,5	2,5	15
	Droit des restructurations	2,5	2,5	15
	Droit des relations collectives du travail	2	2	15
	Droit des relations individuelles de travail	2	2	15
UE 3 Evaluation de 2 stages de fin de M1 Droit français/ Französisches Recht	Composée de 4 EC	3	3	0
	Rapport de stage de fin de M1 en France & évaluation (schriftlicher Bericht über 6 Wochen Praktikum in Frankreich & Bewertung)	1,5	1,5	
	Rapport de stage de fin de M1 en Allemagne & évaluation (schriftlicher Bericht über 6 Wochen Praktikum in Deutschland & Bewertung)	1,5	1,5	

Présentation globale de la 2ème année

Cours effectués à la faculté de droit de l'Université Heinrich Heine de Düsseldorf

Matières/Fächer		Coeff	ECTS	Vol. horaire
SEMESTRE 4 (30 ECTS)		30	30	150
UE 1 Droit allemand/ Deutsches Recht	Composée de 3 EC	12	12	120
	Internationales Arbeitsrecht – Auswirkungen auf die nationalen Rechtsordnungen	4	4	30
	Europäisches Gesellschaftsrecht – Auswirkungen auf die nationalen Rechtsordnungen	4	4	30
	Grundlagen des Wirtschaftsrechts	4	4	30
UE 2 Séminaire/ Seminar	Composée de 1 EC	6	6	30
	<i>1 EC à choisir entre :</i>			
	Arbeitsrecht	6	6	30
	Wirtschaftsrecht	6	6	30
UE 3 Profession- nalisation Droit français/ Französisches Recht	Composée de 1 EC	12	12	0
	Mémoire en droit comparé (französische Masterarbeit mit Rechtsvergleichung)	12	12	

ANLAGE ZU § 21 SCHWPO

INTEGRIERTER DEUTSCH-FRANZÖSISCHER AUFBAUSTUDIENKURS IM WIRTSCHAFTS-, ARBEITS- UND SOZIALRECHT DER UNIVERSITÄTEN DÜSSELDORF UND CERGY-PONTOISE

REGELN ZUR LEISTUNGSKONTROLLE UND ZUM ERWERB DES DOPPELABSCHLUSSES DES FRANZÖSISCHEN MASTER EN DROIT (MENTION DROIT DE L'ENTREPRISE) UND DES DEUTSCHEN HOCHSCHULZERTIFIKATS SOWIE DER SCHWERPUNKTBEREICHSPRÜFUNG

- ANLAGE ZU § 21 DER SCHWERPUNKTBEREICHSPRÜFUNGSORDNUNG -

Beginn: Studienjahr 2008/2009

1. Doppelabschluss

1.1 Der Doppelabschluss des Master en droit (Mention droit de l'entreprise) der Universität Cergy-Pontoise und des Hochschulzertifikats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf wird nach vier Semestern erreicht, und zwar durch Erlangung von insgesamt 120 European Credit Transfer System (ECTS), d.h. 30 ECTS pro Semester. Der Erwerb der deutschen Schwerpunktbereichsprüfung setzt die Zulassung zu diesem integrierten deutsch-französischen Aufbaustudienkurs voraus; die näheren Prüfungsvoraussetzungen regelt die Schwerpunktbereichsprüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (vgl. Ziff. 5).

In jedem Semester ist der Unterricht einschließlich der Praktika in Module eingeteilt (UE = Unité d'enseignement), die aus konstitutiven Elementen (EC) zusammengesetzt sind. Falls eine „Vorlesung“ / „Cours Magistral“ (CM) und eine diesbezügliche „Arbeitsgemeinschaft“ / „Travaux dirigés“ (TD) im selben Modul (UE) angeboten werden, stellen sie ein einziges konstitutives Element dar.

Die Module und die konstitutiven Elemente (EC) sind in von beiden Fakultäten gemeinsam erstellten, dieser Regelung beigefügten Übersichtsplänen festgelegt. Zu unterscheiden sind bei den EC:

- CM mit einem TD (in derselben UE)
- ein TD ohne korrespondierenden CM
- ein CM ohne TD
- ein Seminar und ein Praktikum/Stage stellt jeweils eine UE dar

1.2 Damit ein Semester mit 30 Punkten als absolviert gilt, muss der oder die Studierende in der Benotung der UE einen Mittelwert von 10 (von 20 möglichen) Punkten erreichen. Um den Mittelwert zu ermitteln, sind die EC eines UE mit Koeffizienten und ECTS-Punkten versehen, so wie in den beigefügten Übersichtsplänen festgelegt.

1.3 Die Zuordnung von ECTS-Punkten erfolgt mit Rücksicht auf die Absolvierung eines EC, eines UE und eines Semesters.

Wenn der oder die Studierende ein Semester insgesamt erfolgreich absolviert, erhält er oder sie 30 ECTS-Punkte, also selbst die ECTS-Punkte solcher UE, für die er oder sie nicht den Mittelwert erreicht hat, die jedoch durch Ausgleich zwischen den UE als absolviert gelten.

Wenn der oder die Studierende das Semester nicht insgesamt erfolgreich absolviert, aber eine UE erfolgreich absolviert, erhält er oder sie die auf diese UE bezogenen ECTS-Punkte gutgeschrieben, also selbst die ECTS-Punkte solcher EC, für die er den Mittelwert nicht erreicht hat, die jedoch durch Ausgleich, d.h. durch Ermittlung des Mittelwerts, zwischen den EC als absolviert gelten.

Absolviert der oder die Studierende nur einzelne EC, werden ihm oder ihr sämtliche diesbezüglichen ECTS-Punkte gutgeschrieben. Es ist nicht möglich, nur Teile eines EC zu absolvieren.

Wenn nur Teile eines EC mit 10 oder mehr Punkten erreicht werden, führt dies nicht zur Gutschrift von ECTS-Punkten .

2. Bedingungen des Zugangs zum integrierten Aufbaustudienkurs

2.1 Der Aufbaustudienkurs baut auf dem dreijährigen Grundstudienkurs auf. Er steht dessen erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen offen, um ihnen die erforderliche Weiterqualifizierung für die Berufstätigkeit in beiden Partnerländern zu ermöglichen.

Darüber hinaus steht der Aufbaustudienkurs externen Studierenden offen, die über eine vergleichbare Qualifikation als Grundlage verfügen. Das ist insbesondere der Fall bei solchen Bewerberinnen und Bewerbern, die eine französische licence en droit und eine deutsche juristische Zwischenprüfung erworben haben.

Binnen einer von beiden Fakultäten zu bestimmenden Frist haben die Bewerber an eine der beiden Universitäten eine schriftliche Bewerbung zu richten, die neben den persönlichen Daten eine Begründung für die Wahl des Studienkurses (Motivation) enthält. Sie ist – um ein gutes Niveau der Sprachkenntnisse nachzuweisen – in deutscher und in französischer Sprache abzufassen und hat einen Umfang von jeweils einer Seite. Außerdem sind die Universitätszeugnisse sowie – soweit schon vorhanden – die Abschlusszertifikate aus dem Grundstudium vorzulegen.

Die an beiden Universitäten für den integrierten Aufbaustudienkurs verantwortlichen Professoren prüfen die Bewerbung. Kann die Bewerbung angenommen werden, wird der Bewerber oder die Bewerberin zu einem Gespräch geladen, das in Anwesenheit beider Verantwortlicher oder ihrer Vertreterinnen oder Vertreter geführt wird. Die endgültige Zulassung bedarf der Zustimmung beider verantwortlicher Professoren.

2.2 Die Zulassung zum 2. Jahr des Aufbaustudiums („Master II“) setzt voraus, dass die Studierenden den integrierten Master I erworben haben. Für das 1. Studienjahr gilt, dass jedes der beiden Semester erreicht werden muss und in der auf das ausländische Recht bezogenen UE in jedem Semester jeweils ein Notendurchschnitt von 10 Punkten erzielt sein muss. Ein Ausgleich mit anderen UE im 1. Studienjahr findet nicht statt. Nur dann kann der oder die Studierende den integrierten Aufbaustudienkurs im 2. Studienjahr fortsetzen.

3. Examensvorschriften

3.1 Die Examina werden – soweit keine Sonderregelungen bestehen – entsprechend den Regeln der Universität des jeweiligen Studienorts abgehalten.

3.2 Die Abschlussexamen (schriftlich oder mündlich) hinsichtlich der einzelnen Unterrichtsfächer werden zweimal am Unterrichtsort abgehalten. Die Termine werden vom jeweils zuständigen Dekan oder dem Programmverantwortlichen festgesetzt und bekannt gegeben.

3.3 Die Noten der Studienleistungen in den Vorlesungen (CM) im deutschen Recht werden gemäß den Regeln der Universität Düsseldorf, die Noten der CM und TD im französischen Recht werden gemäß den Regeln der Universität Cergy-Pontoise festgesetzt. Letzteres gilt auch für das atelier juridique im 1. Studienjahr. Nach deutschen Regeln ermittelte Noten werden gleichzeitig vom Prüfer mit Noten nach der französischen Notenskala von 1 – 20 versehen, um die Noten-Mittelwerte zu errechnen und die ECTS-Punkte zu erreichen. Dabei gilt Folgendes:

Deutsche Benotung	Französische Benotung
ungenügend / nul - 0 Punkte	- 0/20 – 4,99/20
mangelhaft / insuffisant - 1 Punkt - 2 Punkte - 3 Punkte	- 5/20 - 6,66/20 - 8,33/20
ausreichend / passable - 4 Punkte - 5 Punkte - 6 Punkte	- 10/20 passable - 10,5/20 - 11/20
befriedigend / satisfaisant - 7 Punkte - 8 Punkte - 9 Punkte	- 11,5/20 - 12/20 assez bien - 12,5/20
voll befriedigend / pleinement satisfaisant - 10 Punkte - 11 Punkte - 12 Punkte	- 13/20 - 13,5/20 - 14/20 bien
gut / bien - 13 Punkte - 14 Punkte - 15 Punkte	- 14,5/20 - 15/20 - 15,5/20
sehr gut / très bien - 16 Punkte - 17 Punkte - 18 Punkte	- 16/20 très bien - 17/20 - 18/20 – 20/20

3.4 Ein Studierender oder eine Studierende, der oder die ein Semester, ein Modul (UE) oder ein konstitutives Element (EC) erreicht hat, wird zu den diesbezüglichen Prüfungen nicht noch einmal

zugelassen. Der oder die Studierende behält die jeweils erreichten Ergebnisse und die entsprechenden ECTS-Punkte.

3.5 Ein Studierender oder eine Studierende, der oder die ein Semester nicht mit 30 Punkten absolviert hat, wechselt gleichwohl ins folgende Semester über. Dies gilt nicht, wenn er oder sie zwei Semester nicht absolviert hat. Eine Ausnahme von dieser Regelung enthält Ziff. 2.2 für das 1. Studienjahr.

3.6 Eine Kompensierung von Benotungen zwischen den Semestern findet nicht statt.

4. Die Jury

4.1 Am Ende eines jeden Semesters berät die Jury unter Vorsitz der an jeder Universität für den integrierten Studienkurs verantwortlichen Professoren.

Den Vorsitz der Jury hat hinsichtlich der von der Universität Cergy-Pontoise stammenden Studierenden der für diese Universität programmverantwortliche Professor, hinsichtlich der von der Universität Düsseldorf stammenden Studierenden der dort programmverantwortliche Professor inne. Der Vorsitzende hat die ausschlaggebende Stimme.

4.2 Die Jury bewertet die Gesamtleistung eines Semesters, vergibt die ECTS-Punkte und nimmt eine Gesamtbenotung vor.

4.3 Die Abschlussbenotung des Doppeldiploms resultiert aus dem Mittelwert der zurückgelegten vier Semester.

4.4 Die Leistungen eines Semesters sind mit den unter Ziff. 3.3 aufgeführten Noten entsprechend der deutsch-französischen Notenskala zu bewerten.

5. Deutsche Schwerpunktbereichsprüfung

Die Erlangung der deutschen Schwerpunktbereichsprüfung richtet sich nach den Regelungen und der Prüfungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.